



SCHULPROGRAMM

Primarschule Niederdorf

Exposee

Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Primarschule Niederdorf. Es beschreibt bzw. verweist auf gültige Strukturen, Abläufe und Prozesse. Es zeigt auf, in welche Richtung sich unsere Schule in welchem Zeitraum weiterentwickeln will und dient dabei als verbindliche Wegweisung in der Umsetzung

Die aktuelle Version wurde von Schulrat am 28. November 2023 bewilligt.

Milene Buchmüller

Milene.buchmueller@schuleniederdorf.ch

1 Inhaltsverzeichnis

I Betriebshandbuch

1	Organisation der Primarschule Niederdorf	7
1.1	Amt für Volksschulen	7
1.2	Gemeinderat	8
1.3	Schulrat	8
1.4	Schulleitung.....	9
1.5	Schulsekretariat	9
1.6	Lehrpersonen	9
1.7	Schülerinnen und Schüler.....	10
1.8	Erziehungsberechtigte	10
1.9	Andere Schulbeteiligte.....	10
1.9.1	Musikschule	10
1.9.2	Schulpsychologischer Dienst.....	11
1.9.3	Schulsozialarbeit – SSA.....	11
2	Leitbild.....	11
2.1	Wir gestalten unsere Schule gemeinsam	11
2.2	Werte und Grundhaltung	11
2.3	Qualität.....	12
2.4	Unterricht	12
2.5	Erziehungsberechtigten- und Öffentlichkeitsarbeit.....	12
3	Jahres- und Mehrjahresplanung.....	13
4	Blockzeiten.....	13
5	Eintritt in die Primarstufe	13
5.1	Kindergarteneintritt.....	14
6	Übergang vom Kindergarten in die Primarschule	14
7	Organisation der Klassenübergabe	14
8	Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule	15
9	Hausordnung.....	15
9.1	Grundordnung.....	16
9.2	Mehrzweckhalle.....	16
9.3	Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten	17
9.4	Pausen.....	17
9.5	Schulweg.....	17

9.6	Verhaltensregeln.....	17
9.7	Beschädigungen.....	18
9.8	Aufenthalt auf dem Schulareal.....	18
9.9	Verhalten auf dem Schulareal.....	18
9.10	Disziplinarwesen bei Verletzung der Hausordnung.....	18
10	Disziplinarordnung.....	18
10.1	Gültigkeit.....	18
10.2	Verstöße gegen Ordnung und Disziplin, soziale Notfälle.....	19
10.3	Verfahrensablauf bei Disziplinkonsequenzen und entsprechende Massnahmen	19
10.4	Allgemein.....	22
11	Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler.....	22
11.1	Grundsatz.....	22
11.2	Entschuldigungsgründe.....	22
11.3	Meldung der Absenzen.....	22
11.4	Jokertagen und Ferienverlängerung.....	23
11.5	Ferien innerhalb der regulären Schulzeit:.....	23
11.5.1	Urlaubsgesuch.....	23
11.6	Zu widerhandlung:.....	24
11.7	Religiöse Feiertage.....	24
11.8	Sanktionen.....	24
11.9	Dispensation.....	25
12	Abwesenheit / Absenzen von Lehrpersonen.....	25
13	Bestimmungen zu Foto-, Ton- und Videoaufnahmen im Schulbetrieb.....	26
14	Informations- und Kommunikationsorganisation.....	26
14.1	Schulrat – Schulleitung - Konventsvertretung.....	27
14.2	Schulrat – Lehrpersonen.....	27
14.3	Schulleitung - Sekretariat.....	27
14.4	Schulleitung – Konvent.....	27
14.5	Schulleitung - Lehrpersonen.....	27
14.6	Schulleitung -Schulrat - Erziehungsberechtigte.....	28
14.7	Schule - Neueintritte - Neuzuzüger.....	28
14.8	Lehrpersonen - Erziehungsberechtigte.....	28
14.9	Schule – Öffentlichkeit.....	28
15	Organisation des Schulkonvents.....	29
16	Finanzielle Mittel.....	29

16.1	Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel	29
17	Notfall	29
17.1	Allgemeine Bestimmung	29
17.2	Sicherheit & Krisenintervention	30
17.3	Es brennt – was tun?	31
17.4	Evakuierung	32
17.4.1	Sammelplatz.....	33
18	. Kriminelle, soziale und medizinische Notfälle.....	33
1	Unterricht und Laufbahn.....	34
1.1	Umsetzung Lehrplan.....	34
1.2	Lehrplanreduktion im Bereich «Schwimmen».....	34
1.3	Religion im Schullalltag	35
1.4	Religionsunterricht	36
1.5	Musik & Bewegung.....	36
1.6	Fremdsprachenunterricht	36
1.7	Leistungsbeurteilung	37
1.7.1	Checks und Mindsteps	38
1.8	Beförderung	39
1.9	Übergänge und Übertritt.....	39
2	Gesundheitsförderung.....	40
2.1	Ziele	40
2.2	Umsetzung	41
2.3	Mögliche Inhalte auf verschiedenen Ebenen	41
2.4	Schulklima als Gesundheitsförderung	42
2.5	Projekte als Gesundheitsförderung	42
2.5.1	Sexualpädagogik als Gesundheitsförderung.....	42
2.5.2	Die Rolle der Erziehungsberechtigten bei Sexualerziehung.....	42
2.5.3	Die Rolle der Lehrperson bei Sexualerziehung	43
3	Gleichstellung.....	43
3.1	Grundsätze.....	43
3.2	Auftrag.....	43
3.3	Sensibilisierung und Umsetzungsmöglichkeiten	44
4	Spezielle Förderung.....	45
4.1	Leitgedanken	45
4.2	Übersicht über die Angebote der Speziellen Förderung	45

4.2.1	Interne Angebote	46
4.2.2	Externe Angebote	46
4.3	Pädagogische Grundhaltung	46
4.4	Gesetzliche Grundlagen	47
4.4.1	Richtlinien	47
4.5	Fachpersonen in der Speziellen Förderung	47
4.5.1	Allgemeine Aufgaben der Förderlehrpersonen	47
4.6	Unterrichtsorganisation	48
4.7	Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten.....	49
4.8	Eintritt in die Spezielle Förderung	49
4.9	Stufenwechsel	49
4.10	Austritt, Übertritt	49
4.11	Abklärungen der Fachstellen	50
4.11.1	Schulpsychologischer Dienst.....	50
4.11.2	Kinder- und Jugendpsychiatrie.....	50
5	Die Angebote der Speziellen Förderung	51
5.1	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	51
5.1.1	Zielgruppe	51
5.1.2	Austritt	51
5.2	Förderangebot Französisch (FaZ)	51
5.3	ISF-Heilpädagogik im Kindergarten.....	51
5.4	ISF-Heilpädagogik in der Primarschule	52
5.4.1	Eintritt in die heilpädagogische Integrative Spezielle Förderung.....	52
5.4.2	Anmeldung an den SPD.....	53
5.4.3	Integrative Spezielle Förderung ohne individuelle Lernziele	53
5.4.4	Integrative Spezielle Förderung mit individuellen Lernzielen (ISF mit ILZ).....	53
5.5	ISF-Assistenz.....	54
5.5.1	Kompetenzbereiche der Assistenz.....	54
5.6	ISF-Begabungsförderung (ISF-BF)	54
5.6.1	Auswahl/Bedingungen	55
5.6.2	Weitere Fördermassnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler	55
5.6.3	Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Lernbericht.....	56
5.7	Nachteilsausgleich.....	56
5.8	Integrative Sonderschulung (InSo).....	56
5.8.1	Pädagogische Grundsätze	57

5.8.2 Einzel- und Doppelintegration (EI, DI)	57
5.8.3 Integrationsklasse (IK).....	58
5.8.4 Leistungsbeurteilung	58
5.9 Logopädie	58
5.10 Psychomotorik-Therapie	59
5.11 Ergotherapie.....	59
6 Medien und Informatik	59
6.1 Pädagogische Gesichtspunkte des Medien- und Informatik-Konzeptes.....	60
6.2 Die Einbindung von Medien in den Unterricht	60
6.3 Was die Schulkinder in Medien & Informatik lernen sollen.....	61
6.4 Pädagogischer ICT-Support (PICTS).....	64
6.5 Technischer Support.....	64
6.6 Sicherheit.....	64
6.7 Kontrollierter Internet-Zugang.....	64
7 Offenes Lernatelier - OLA	65
8 Mittagstisch in Niederdorf.....	65
9 Bibliothek / Mediothek	65
9.1 Grundlagen	66
9.2 Öffnungszeit und Medienausleihe	66
9.3 Allgemeine Ordnung.....	66
10 Schulsozialarbeit SSA	66
10.1 Zielgruppen Angebote und Leistungen.....	67
11 Lager, Reisen, Exkursion.....	67
11.1 Allgemeine Regelung	67
11.2 Schullager	68
11.2.1 Zeitpunkt / Dauer / Ort / Lagerart	68
11.3 Schulreise und zweitägiger Ausflug.....	68
11.4 Abschlussreisen bei Abgabe einer Klasse.....	68
12 Unsere Schulveranstaltungen	69
12.1 Projektstage.....	69
12.2 Spezialanlass in der Klasse	69
1 Interne Evaluation	70
2 Externe Evaluation-Audits	71
3 Qualitatives Monitoring	71
4 Schulentwicklung	71

5	Mitsprache und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	72
5.1	Einbezug bei der internen Evaluation	72
6	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	73
6.1	Mögliche Formen der Zusammenarbeit:	73
6.2	Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten	74
6.3	Einbezug der Erziehungsberechtigten bei der internen Evaluation	75
7	Berichterstattung	75
8	Leistungsmessung	75
9	Weiterbildung der Lehrpersonen	75
9.1	Schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE)	76
9.2	Externe Weiterbildungen	76
10	Umgang mit internen Defiziten	76
	Gesetzliche Grundlagen des Schauprogramms	77
	Weitere Grundlagen	79
	Abkürzungen	80

I Betriebshandbuch

1 Organisation der Primarschule Niederdorf

Die Schulen im Kanton Basel-Landschaft sind teilautonom geleitete Schulen. Sie werden von



Abbildung 1: Organisation Schulleitung und Sekretariat.

Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und den Gemeinden. Träger der Primarschulen sind die Gemeinden. Die Verantwortlichkeiten sind im kantonalen Bildungsgesetz geregelt. Gemäss § 2.3 der Verordnung für die Schulleitung konstituiert sich die Schulleitung selbst. Die definitive Aufteilung der Arbeiten kann somit innerhalb der Schulleitung vorgenommen werden. Schulbeteiligte

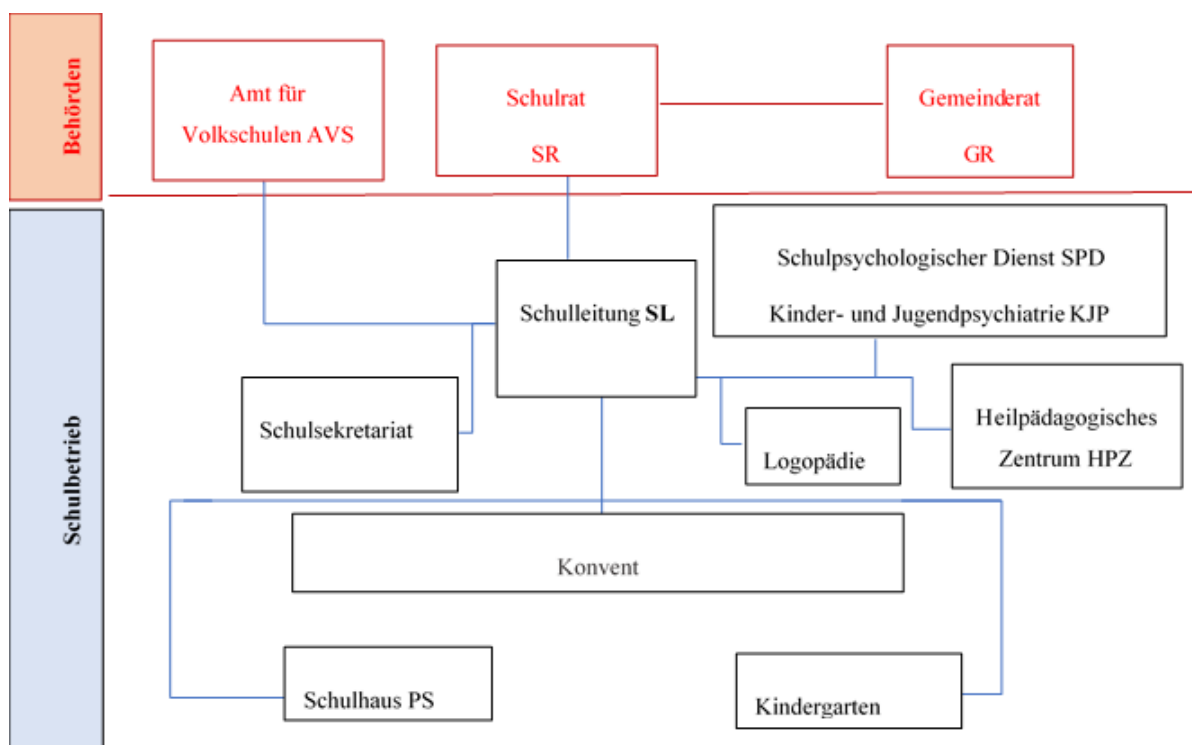


Abbildung 2: Organigramm Schulbeteiligte

1.1 Amt für Volksschulen

Seitens des Kantons ist das Amt für Volksschulen Ansprechstelle für Schulräte und Schulleitungen. Seine Aufgaben beinhalten:

- Es unterstützt und berät die Schulräte und Schulleitungen
- Es unterstützt und berät die Schulen in Unterrichtsfragen sowie in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Spezielle Förderung und Interkulturelle Pädagogik, Berufs- und Schullaufbahnvorbereitung und im Bereich der geschlechtergerechten Pädagogik und Gleichstellung der Geschlechter
- Es begleitet Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger
- Es führt die externen Evaluationen an der Volksschule durch
- Es beurteilt zuhanden des Schulrats die Schulleitungen im Unterricht
- Es genehmigt Ausnahmen in der Klassen- und Kursbildung des Kindergartens und der Primarschule
- Es stellt Anträge zu Lehrplänen und Lehrmitteln
- Es beaufsichtigt die Privatschulen und die private Schulung
- Es ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Checks P3 und P5 sowie der Übertrittsprüfung von der Primar- in die Sekundarschule
- Es kann Richtlinien für die Schulen erlassen

1.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt durch sein Mitglied, welches mit dem Ressort «Bildung» betraut ist, Einsitz in den Schulrat. Dieses Gemeinderatsmitglied ist im Gemeinderat für das Schulbudget verantwortlich und erstellt es in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Die Gemeindeverwaltung stellt Mitarbeiter des Schulsekretariats, Hauswart- und Reinigungspersonal an. Hauswart- und Reinigungspersonal unterstehen der Bauabteilung, sind Teil der Schule und werden an Schulanlässen, die Hauswartung auch bei den Sitzungen, miteinbezogen.

1.3 Schulrat

Der Schulrat wird vom Volk gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern. Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- Der Schulrat ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.
- Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung und genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogrammes mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit und ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt, unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.

- Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.
- Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderats.

An den regelmässigen Schulratssitzungen nehmen jeweils die Schulleitung sowie eine Vertretung des Lehrpersonenkonvents teil. Zu Beginn des Schuljahres wird die Lehrpersonenvertretung vom Team gewählt. Das Amt kann von einer oder von zwei Lehrpersonen übernommen werden.

1.4 Schulleitung

Für die Wahl von Schulleitungsmitgliedern ist der Schulrat verantwortlich. Die Lehrpersonen haben Vorschlagsrecht.

Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach kantonalem Gesetz und Verordnungen. Ihre Tätigkeit orientiert sich ausserdem nach dem Leitbild der Primarschule Niederdorf. Das Leitbild ist Teil des gemeinsam mit den Lehrpersonen ausgearbeiteten pädagogischen Konzepts und dieses ist wiederum Teil des Schulprogramms. Die Schulleitung ist für die operative Gesamtführung der Schule zuständig. Hauptaufgaben sind die Weiterentwicklung der Schule und die Qualitätssicherung. Die Schulleitung kann Aufgaben delegieren. Bei der administrativen Arbeit erhält die Schulleitung Unterstützung vom Schulsekretariat.

1.5 Schulsekretariat

Ein Schulsekretariat hat grundsätzlich zwei Aufgaben:

- Erledigung von administrativen und organisatorischen Aufgaben (Entlastung und fachliche Unterstützung der Schulleitung und des Schulrats)
- Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Behörden, Bevölkerung in administrativen Fragen

1.6 Lehrpersonen

Lehrpersonen unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler, beurteilen deren Leistungen und beziehen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein. In der unterrichtsfreien Zeit bereiten sie den Unterricht vor und nach und wirken an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit. Die Klassenlehrpersonen sind für Erziehungsberechtigte erste Ansprechpersonen für schulische Fragen und Informationen.

Der Berufsauftrag ist für die Lehrpersonen die Basis des Arbeitsverhältnisses und ein wichtiges Instrument für die Planung der Arbeitszeit an der Schule. Er ist die Basis für die Jahresplanung der Arbeitszeit. Gemäss § 2 Vo Berufsauftrag setzt sich die Arbeit einer Lehrperson aus fünf Bereichen zusammen.

1. Bereich A: Unterricht
2. Bereich B: Vor- und Nachbereiten des Unterrichts
3. Bereich C: Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung
4. Bereich D: Eltern- und Schüler-/Schülerinnenberatung, Klassenlehrerin/-lehrer

5. Bereich E: Weiterbildung

1.7 Schülerinnen und Schüler

Die Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität. Sie erhalten von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung Auskunft über Fragen, die sie betreffen. Sie lernen, ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess Mitverantwortung zu tragen sowie durch ihr Verhalten zum Erfolg des Unterrichts und der Klassen- und Schulgemeinschaft beizutragen. Sie besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos. Sie befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen sowie der Schulbehörden und tragen Sorge zu Material und Einrichtung.

1.8 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder und arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen. Sie suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt zur Klassenlehrperson oder zur Förderlehrperson.

Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen und begründen allfällige Abwesenheiten.

Die Erziehungsberechtigten werden:

- durch die Schule am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt
- über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert
- in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen
- von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört

Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrpersonen ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen. Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

1.9 Andere Schulbeteiligte

1.9.1 Musikschule

Die Musikschule beider Frenkentäler bietet den Primarschülerinnen und den Primarschülern Gruppen- und Einzelunterricht auf verschiedensten Musikinstrumenten sowie andere musikalische Aktivitäten an.

Die Schule Niederdorf führt gemeinsam mit der Musikschule jährlich einen gemeinsamen musikalischen Anlass durch «Singen & Klingen».

1.9.2 Schulpsychologischer Dienst

Abklärungen und Beratungen sind wichtige Instrumente in unserem schulischen Umfeld. Über Kontakte zum Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder zur Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) informiert die Schule.

1.9.3 Schulsozialarbeit – SSA

Die Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern.

Die SSA handelt vertraulich und sucht Lösungen im direkten, persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die SSA arbeitet mit dem Rahmenkonzept des Schulsozialdienstes des Kantons Basel-Landschaft und mit der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarschule. Mögliche Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Einzel- und Gruppenberatungen
- Klasseninterventionen
- Vernetzung mit Fachstellen, ortsansässigen Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

2 Leitbild

Unser Leitbild beschreibt Werte und Haltungen, die unseren Schulalltag prägen. Es dient als Orientierungshilfe für die Lehrpersonen, als Informationsmittel nach aussen und ist wegleitend für die Entwicklung unserer Schule.

Wir sind dem Bildungsgesetz sowie dem Lehrplan Volksschulen und seinen Leitideen verpflichtet. Periodisch wird unser Leitbild auf seine Wirksamkeit überprüft und angepasst.

2.1 Wir gestalten unsere Schule gemeinsam

Wir sind überzeugt, dass die Qualität an unserer Schule vor allem durch gute zwischenmenschliche Beziehungen gefördert wird. Um dieses Miteinander besser zu vernetzen, arbeiten Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Schüler und Schülerinnen, Hauswartung sowie Behördenmitglieder zusammen und tragen gemeinsam zur Entwicklung der Schule bei. Wir akzeptieren und respektieren einander, auch wenn wir nicht die gleichen Ansichten haben. Unsere Kommunikation mit allen, die an der Schule beteiligt sind, basiert auf Respekt und Achtung.

2.2 Werte und Grundhaltung

Wir schaffen ein angenehmes Schulklima und fördern einen respektvollen Umgang miteinander. Die Beziehungen zwischen allen Beteiligten an unserer Schule sind geprägt von Wertschätzung und gegenseitiger Unterstützung.

Lebensfreude, Entdeckungslust und Leistungsbereitschaft beeinflussen neben anderen Elementen unseren Schulalltag. Durch das Schuljahr pflegen wir unsere Grundhaltung und Schulgemeinschaft mit klassenübergreifenden Aktivitäten. An unserer Schule achten alle darauf, dass die Regeln eingehalten werden.

2.3 Qualität

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung haben einen hohen Stellenwert an unserer Schule. Periodisch überprüfen wir die Umsetzung und Wirksamkeit unserer Ziele. Unsere Schule behält Bewährtes bei, ist aber auch offen für Neues.

Jede Lehrperson bildet sich laufend weiter, ausserdem führen wir gemeinsame Bildungstage durch. Neu erworbene Kompetenzen fliessen an unserer Schule in den Unterricht und in die Kollegiumsarbeit ein. Pädagogische Konzepte, Projekte und Qualitätssicherung werden im Kollegium erarbeitet, besprochen und verabschiedet und neben den regelmässigen Sitzungen treffen wir uns auch zu grundsätzlichen Diskussionen.

2.4 Unterricht

Wir unterstützen und begleiten unsere Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen Menschen. Wir gehen sorgfältig und gewissenhaft auf die individuell unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ein. Vorhandene Stärken und Fähigkeiten fördern wir und helfen so, Selbstvertrauen auszubauen.

Im Zentrum all unserer vielschichtigen Aufgaben und Aktivitäten stehen die Schülerinnen und Schüler. Wir fördern sie im Kindergarten und in der Primarschule in ihrer personalen, sozialen und methodischen Kompetenz sowie in ihrer Fachkompetenz und bereiten sie für die Folgestufen vor.

Wir zeigen den Schülern und Schülerinnen, wie sie Konflikte gewaltfrei lösen können. Wir lehren sie, in einer kulturell vielfältigen Gesellschaft zu leben. Wir vermitteln ihnen Grundlagen für eine nachhaltig gesunde und umweltbewusste Lebensweise.

Durch einen lebensnahen und ganzheitlichen Unterricht fördern wir die Schülerinnen und Schüler. Wir schaffen ein Unterrichtsklima, das ein motiviertes Lernen und gute Zusammenarbeiten ermöglicht. Im Einklang mit dem Lehrplan stellen wir klare und stufengerechte Anforderungen. Wir gestalten lebendigen Unterricht durch Methodenvielfalt und Bewegungssequenzen.

Der Unterricht wird durch wertvolle gemeinschaftsfördernde Aktivitäten wie Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Waldtage, Theateraufführungen, Museums- und Konzertbesuche, Sportanlässe, Feste, Lager, Schulhausaktivitäten usw., bereichert.

2.5 Erziehungsberechtigten- und Öffentlichkeitsarbeit

Wir arbeiten transparent und koordinieren die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Erziehungsberechtigten und Behörden. Wir präsentieren unsere Schule mit einem jährlich aktualisierten Informationsbüchlein.

Mit den Erziehungsberechtigten arbeiten wir konstruktiv zusammen. Wir sind offen für die Anliegen der Erziehungsberechtigten. Durch das Jahr hindurch finden gemeinsame Anlässe statt, welche den Erziehungsberechtigten Einblicke in das Schulleben ermöglichen. Im Dorf nehmen wir im Mitgestalten von öffentlichen Anlässen einen wichtigen Platz ein.

3 Jahres- und Mehrjahresplanung

Die Jahresplanung und die Mehrjahresplanung sind ein Instrument des Betriebs- und Qualitätsmanagements. Die Jahresplanung stellt die Konkretisierung der Mehrjahresplanung dar und umfasst die Entwicklungsschritte des laufenden Schuljahres in den Bereichen Schulentwicklung, Aktivitäten, Projekte, Weiterbildungen usw. Mit der Mehrjahres- und Jahresplanung werden verbindliche Grundlagen geschaffen für eine schrittweise und koordinierte Schul- und Unterrichtsentwicklung, für die personelle, pädagogische und organisatorische Führung sowie für die Ressourcenplanung und -beschaffung. Die Mitglieder der Schulbehörde sowie Mitarbeitende an den Schulen werden in die Erarbeitung angemessen einbezogen. Ihnen sind die Instrumente bekannt und zugänglich.

4 Blockzeiten

Blockzeiten bedeuten, dass eine einheitliche, gleichbleibende Unterrichtszeit der Kinder geschaffen wird. Seit dem Schuljahr 2006 / 2007 wurden im Kindergarten und an der Primarschule Niederdorf die umfassenden Blockzeiten eingeführt.

Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr (Blockzeit) und an einem Nachmittag statt. Zwischen 8.00 und 8.30 Uhr dürfen die Kinder individuell im Kindergarten eintreffen. Zeitliche Abweichungen sind möglich. In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert.

Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr (Blockzeit) statt. Die Kinder erhalten an 1 bis maximal 3 Nachmittagen Unterricht. Der Nachmittagsunterricht findet entweder von 13.30 - 15.00 Uhr oder von 13.30 - 15.50 Uhr statt. Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei. Zeitliche Abweichungen sind möglich. In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert.

5 Eintritt in die Primarstufe

Alle Kinder, die bis und mit Stichtag (31. Juli) das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des Schuljahres im August in die Primarstufe ein. Die Einschulung in die Primarstufe erfolgt mit der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden an einem Informationsabend oder per Brief über die bevorstehenden Schritte orientiert. Das Bildungsgesetz schliesst den vorzeitigen Eintritt ausserhalb der Karenzfrist aus. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Primarstufe endet mit der 6. Klasse, gefolgt vom Übertritt in die Sekundarschule.

5.1 Kindergarteneintritt

Die Primarstufe beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung ist ein verzögerter Eintritt in den Kindergarten möglich. Der verzögerte Eintritt erfolgt im 1. Kindergartenjahr.

Folgendes Anforderungsprofil gibt Hinweise über wichtige personale Kompetenzen, die ein Kind für den Kindergarteneintritt haben sollte. Ein Kind, das in den Kindergarten eintritt, sollte:

- sich selbstständig an- und ausziehen können
- sich selbst die Nase putzen können
- allein aufs WC gehen können (abwischen, spülen, die Hände waschen)
- Regeln akzeptieren und befolgen können
- Erwachsene als Autorität akzeptieren können
- mündliche Aufträge umsetzen können, wenn diese direkt angesprochen werden
- schon erste Erfahrungen mit Schere, Leim, Farbstiften und Papier gemacht haben
- sich während zehn Minuten selbst beschäftigen können
- bei einfachen Hausarbeiten (Tisch decken, putzen, kochen, aufräumen) mithelfen können
- sich mehrere Stunden von den Erziehungsberechtigten trennen können
- sich auf neue Bezugspersonen einlassen und ihnen mit Respekt begegnen können

6 Übergang vom Kindergarten in die Primarschule

Die Kindergartenzeit bildet die Basis für den Übergang in die Primarschule. Bei Zweifeln bezüglich des Übergangs in die Primarschule arbeiten Erziehungsberechtigte, Kindergartenlehrpersonen und Förderlehrpersonen zusammen.

Die Klasseneinteilung nimmt die administrative Schulleitung vor. Die übertretenden Kindergartenkinder besuchen vor Schuleintritt die Erstklassenlehrperson und lernen das Schulzimmer und die Klassenkameradinnen kennen. Die Erstklassenlehrpersonen organisieren den Besuchstag.

Jeder Klassen- oder Schulhauswechsel ist für die Kinder, die Erziehungsberechtigten sowie unsere Lehrpersonen von grosser Bedeutung. In der Primarschule Niederdorf folgt nach der 2. Klasse der Übergang von der Unterstufe in die 3./4. Klasse der Mittelstufe. Nach der 4. Klasse folgt der Übergang in die 5./6. Klasse der Mittelstufe. Diese Übergänge sind mit einem Lehrpersonenwechsel verbunden. Die Erziehungsberechtigten werden daher rechtzeitig über das weitere Vorgehen informiert.

7 Organisation der Klassenübergabe

Um eine optimale Klassenübergabe zu gestalten, hat die Primarschule Niederdorf ein Übergabegespräch entwickelt. An dem Übergabegespräch sollen hauptsächlich mündliche Informationen weitergegeben werden, welche für die optimale Förderung relevant sind.

Es ist zu beachten, dass man vorzugsweise solche Informationen weitergibt, welche die Schüler und Schülerinnen möglichst nicht vorbelasten, damit es einen neutralen Neustart geniessen kann.

Alle an diesen Gesprächen ausgetauschten Angaben sind für die übernehmenden Lehrpersonen bestimmt und vertraulich zu behandeln. Für den Umgang mit den Informationen über die einzelnen Schülerinnen und Schüler gelten die Regeln der Vertraulichkeit und der Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons.

8 Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

Bereits im 2. Semester der 5. Klasse bekommen die Schüler und Schülerinnen sowie die Erziehungsberechtigten die ersten Informationen zum Übertritt in die Sekundarschule.

Während der 6.Klasse werden weitere Informationen mittels Infobrief verteilt und einen Übertritts-Elternabend durch die Sekundarschule organisiert. Die Einladung dafür bekommen die Schüler und Schülerinnen sowie die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson der 6. Klasse.

Am Ende des 1. Semesters der 6. Klasse gibt die Klassenlehrperson den Erziehungsberechtigten und Kindern der 6. Klasse in einem Gespräch eine verbindliche Übertrittsempfehlung für eines der drei Niveaus der Sekundarstufe I ab. Die Niveaus der Sekundarstufe I heissen A für allgemein, E für erweitert und P für progymnasial.

Sind die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit der Übertrittsempfehlung nicht einverstanden, kann das Kind eine Aufnahmeprüfung für das nächsthöhere Niveau absolvieren. Möchten die Erziehungsberechtigten ihr Kind auf einem Niveau unter der Empfehlung der Klassenlehrperson einstufen, dürfen sie das tun. Die Übertrittsempfehlung basiert die Gesamtbeurteilung; auf der formativen und prognostischen Beurteilung sowie den im Zeugnis ausgewiesenen schulischen Leistungen.

Die formative und prognostische Beurteilung berücksichtigt die personale, soziale und methodische Kompetenz sowie die Fachkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenlehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten und die Schulkinder über den Ablauf und das Zustandekommen der Empfehlung.

Zum Übertrittsablauf gehört auch der Austausch zwischen den Primarlehrpersonen der 5. und 6. Klasse und den Sekundarlehrpersonen. Dies findet zwei Mal statt. Einmal vor dem Übertritt: die 6. Klassenlehrpersonen geben den zukünftigen Sekundarlehrpersonen Hinweise und tauschen sich mit ihnen aus. Das zweite Gespräch findet nach dem Übertritt in Form einer Rückmeldung über den Start in der Sekundarschule statt. Dieser Austausch hat zum Ziel, einen gesunden, reibungslosen Übertritt zu ermöglichen.

9 Hausordnung

Die Schulleitung beschliesst, gestützt auf das Bildungsgesetz §58 und die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule §6, die Hausordnung der Primarschule Niederdorf.

Die Hausordnung regelt einen geordneten Schulbetrieb. Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung ermöglichen ein angenehmes Schulklima.

9.1 Grundordnung

Das Schulhaus wird von den Schülerinnen und Schüler der Primarschule erst fünf Minuten vor dem offiziellen Unterrichtsbeginn betreten. Im Kindergarten gilt eine Einlaufszeit von 8.00 bis 8.30 Uhr. Der gemeinsame Unterricht beginnt um 8.30 Uhr. Nach Schulschluss verlassen die Schüler und Schülerinnen das Schulhaus. In den Schulzimmern werden von allen Schülerinnen und Schülern während des ganzen Jahres Hausschuhe getragen. Hausschuhe und Kleidungsstücke sind am dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

Lärmen, Rennen, Ball- und Wurfspiele sind im Schulhaus zu unterlassen. In den Schulzimmern ist Essen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt die Lehrerschaft (z.B. Znünirunde, Unterrichtsthema etc.)

Das Halten von Tieren im Schulzimmer ist im Voraus der Schulleitung und dem Hauswart zu melden. Bleibt ein Tier über längere Zeit (mehr als vier Wochen), muss bei der Schulleitung vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden.

Die Schulzimmer sind der Jahreszeit entsprechend richtig zu lüften. Wird das Schulzimmer verlassen, sind alle Fenster zu schliessen. Nach Schulschluss sind die Türen abzuschliessen. Nach 17.00 Uhr sind die Informationsblätter bei den Schulhauseingängen zu beachten.

Sorgfalt ist geboten beim Dekorieren der Fenster oder des Klassenzimmers und beim Aufhängen von Lernmaterialien:

- Lernmaterial ist an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen aufzuhängen
- Wandtafeln dürfen nicht mit Klebestreifen beklebt werden
- Schulzimmerschmuck ist so anzubringen, dass keine Schäden wie bleibende Verschmutzung, Risse, Löcher etc. entstehen
- Das Entfernen von aufgeklebten und aufgemalten Dekorationen und Lehrstoffmaterial hat in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen

Nach Mal- und Bastelarbeiten sind die benützten Gegenstände zu reinigen. Bei den Arbeitsplätzen ist eine Sichtreinigung vorzunehmen.

Neuanschaffung von Mobiliar ist in Absprache mit dem Hauswart zu tätigen.

9.2 Mehrzweckhalle

Garderoben und Hallen dürfen nur in Begleitung der Lehrpersonen betreten werden. Das Weitere regelt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und die Aussensportanlagen der Gemeinde Niederdorf.

9.3 Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten

Unterrichtsbesuche können während des Schuljahres mit der entsprechenden Lehrperson vereinbart werden. Die Klassenlehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten über die Durchführung des Unterrichtsbesuches in den einzelnen Klassen.

9.4 Pausen

Die Pausen zählen zur Schulzeit. In den grossen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Sie halten sich auf dem Pausenareal auf und dürfen dieses ohne spezielle Erlaubnis nicht verlassen.

Zum Pausenareal gehören der Schulplatz und der Spielplatz beim oberen Schulhaus sowie der Schulplatz bis zur Mehrzweckhalle beim unteren Schulhaus. Nicht zum Pausenplatz gehören die Trottoirs und Strassen, das Areal des Kindergartens und die Treppe vom unteren Schulplatz zur Hauptstrasse. Im Kindergarten regelt die Kindergarten-Lehrperson die Pausen individuell

9.5 Schulweg

Der Schulweg ist der sicherste Weg zwischen dem Schulhaus und zu Hause. Er soll nicht ohne Grund verlassen werden. Dabei sollen insbesondere auf dem Schulareal keine Abkürzungen über Grünflächen gemacht werden. Die Verantwortung für die Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Wir empfehlen, dass Kinder den Weg in den Kindergarten und in die Primarschule zu Fuss zurücklegen. Sie können so wichtige Erfahrungen im Strassenverkehr machen und das Erlebnis Schulweg mit ihren Klassenkameradinnen und -kameraden teilen. Velos und Trottinette müssen in die dafür vorgesehenen Veloständer gestellt werden. Kindertransporte mit Autos innerhalb des Dorfes sind zu vermeiden. Zum Überqueren der Hauptstrasse soll der Fussgängerstreifen, welcher mit einer Ampel gesichert ist, benutzt werden.

Durch die Kampagne «Schulweg als Freiraum für Kinder» werden die Erziehungsberechtigten über die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vor den Schulhäusern durch das sogenannte Elterntaxi aufmerksam gemacht. Alle Informationen zu dieser Kampagne sind auf der Schulwebsite unter «Informationen - Schulweg» ersichtlich.

9.6 Verhaltensregeln

Alle helfen mit, Schmutz, Unordnung und Energieverschwendung zu vermeiden und Mitschülerinnen und -schüler auf fehlbares Verhalten aufmerksam zu machen. Für schulpflichtige Jugendliche ist das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel auf dem gesamten Areal der Schule und des Kindergartens verboten.

Wertgegenstände und Geldbeutel sollen nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden. Das Kauen von Kaugummi ist in allen Räumlichkeiten der Schule verboten. Handys, Smart-Watches und andere elektronische Geräte werden nicht in die Schule mitgenommen. Waffen jeglicher Art (auch Spielzeugwaffen) sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

9.7 Beschädigungen

Alle Beschädigungen von Gegenständen oder an Gebäuden sind der Klassenlehrperson oder dem Hauswart zu melden. Bei Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit müssen die Verursacher für die Kosten der Reparatur oder für Ersatz aufkommen. Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulgelände innerhalb und ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der Platzordnung sowie der Umgang mit persönlichen und schulischen Einrichtungen.

Fundgegenstände werden im Fundkasten in der Mehrzweckhalle aufbewahrt. Sie können bei der Klassenlehrperson oder beim Hauswart abgeholt werden. Über Gegenstände, die bis Ende Schuljahr nicht abgeholt werden, verfügt die Schule. Bei Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernehmen Schule und Gemeinde keine Haftung.

9.8 Aufenthalt auf dem Schulareal

Die Platzordnung gilt für alle Personen beim Aufenthalt auf dem Schul- und Kindergartenareal. Während der regulären Unterrichtszeit ist das unbefugte Betreten der Schulhäuser verboten. Davon ausgenommen sind Personen, welche an Aktivitäten der Schule, der Musikschule beider Frenkentaler und von Vereinen teilnehmen sowie Besucher von Kursen, welche an der Schule stattfinden. Das Pausenareal darf in der Freizeit benutzt werden, sofern es nicht durch Schulklassen oder Vereine belegt ist.

9.9 Verhalten auf dem Schulareal

Durch Aktivitäten auf dem Schulareal dürfen andere nicht gestört werden. Aktivitäten, welche den Unterricht stören, sind zu unterlassen. Auf dem Schulareal herrscht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (ausser für Materialtransport). Das Herumfahren mit Fahrrädern ist während den Pausen nicht erlaubt. Gegen die Gebäude dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Das Betreten aller Dächer auf dem Schulareal ist für Schüler und Schülerinnen verboten.

9.10 Disziplinarwesen bei Verletzung der Hausordnung

Für die Einhaltung der Hausordnung sorgen während der Unterrichtszeit die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Hauswart. Verstösse sind den Lehrpersonen, der Schulleitung oder dem Hauswart zu melden. Ausserhalb der Unterrichtszeiten ist der Hauswart für die Aufsicht und Durchsetzung der Hausordnung zuständig. Bei Zuwiderhandlungen werden gemäss Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule §71 geeignete Massnahmen ergriffen.

10 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung will zusammen mit dem Bildungsgesetz des Kantons Baselland die Erziehungsberechtigten in ihrer erzieherischen Aufgabe unterstützen. Sie regelt die Kompetenzen der Schulleitung, des Schulrates und der Lehrpersonen sowie das Vorgehen bei disziplinarischen Verstössen der Schülerinnen und Schüler.

10.1 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen des Kindergartens und der Primarschule Niederdorf. Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei allen

Schulveranstaltungen. Ausserhalb der Schulzeit sind die Erziehungsberechtigten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

10.2 Verstösse gegen Ordnung und Disziplin, soziale Notfälle

Es werden folgende Verstösse als leichte Verstösse benannt:

- Zuspätkommen
- Unterrichtsstörung
- Verstösse gegen die Schulhausordnung
- Grober und abschätziger Umgangston gegenüber Mitschülern und Mitschülerinnen und Erwachsenen
- Regelmässiges Vergessen der Hausaufgaben

Unter mittelschwere oder vermehrte Verstösse sind folgende Verstösse aufgelistet:

- Häufiges Zuspätkommen
- Arbeits- und Auftragsverweigerung
- Fälschen der Unterschrift
- Diebstahl
- Mobbing
- Dauerhafte Unterrichtsstörung (eine Stufe höher als Leichtverstoss)
- körperliche Aggression

Die Polizei kann bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen nach Bedarf beigezogen werden. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

In der Primarschule Niederdorf sind schwerwiegende Verstösse:

- Mutwillige Sachbeschädigung
- Gewalttätiges Verhalten und Nötigung*
- Sexuelle Übergriffe*

*Bei diesen Verstössen ist es dringend notwendig, Schutzmassnahmen für das Opfer festzulegen. Die Polizei wird beigezogen und es folgen gesetzliche Konsequenzen.

10.3 Verfahrensablauf bei Disziplinkonsequenzen und entsprechende Massnahmen

Folgender Verfahrensablauf wird in der Primarschule Niederdorf gepflegt:

1. Gespräch zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern (Regeln, Ziele, Grenzen, Sanktionen)
2. Miteinbezug der Erziehungsberechtigten (Massnahmen, Vereinbarungen, Abklärungen)
3. Miteinbezug der Schulleitung (Massnahmen, Vereinbarungen, Abklärungen). Je nach Situation Miteinbezug des KJPD, SPD, der Jugend- und Erziehungsberatung, der Vorschulpädagogin oder anderer Fachstellen

4. Miteinbezug des Schulrates (Ermahnung, Einschalten der Vormundschaftsbehörde, Ausschluss) Je nach Situation Miteinbezug des KJPD, SPD, der Jugend- und Erziehungsberatung, der Vorschulpädagogin oder anderer Fachstellen

In der Primarschule Niederdorf entsprechen die Disziplarkonsequenzen und Massnahmen dem Grad des Verstosses. Die Disziplarkonsequenzen und Massnahmen der Primarschule Niederdorf sind in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule § 71 Disziplinarwesen verankert.

Bei leichten Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Gespräch mit Schülerinnen und Schüler (evtl. schriftlichen Vertrag abschliessen)
- zusätzliche Aufgaben (evtl. mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
- zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit, gegebenenfalls auch bei anderen an der Schule tätigen Personen (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Elterngespräche (evtl. mit Gesprächsprotokoll oder schriftlicher Vereinbarung)
- Schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
- Temporäre Versetzung in eine andere Klasse (bis zu einem Halbtage, Information an Schulleitung und Erziehungsberechtigte)
- Temporäre schulinterne Wegweisung aus Schulstunden (z.B. vor die Türe), den verpassten Stoff nachholen lassen
- Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden
- Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers

Bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Gespräch mit Schülerin oder Schüler (Aktennotiz)
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, evtl. mit Schulleitung (unterschriebene Aktennotiz)
- Temporäre Wegweisung von Veranstaltungen (Wanderung, Exkursion, Lager) nach Absprache mit der Schulleitung, Mitteilung an Erziehungsberechtigte
- zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit, gegebenenfalls auch bei anderen an der Schule tätigen Personen (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden
- Informieren der Schulleitung und evtl. Miteinbezug der Schulleitung
- Empfehlung zur Inanspruchnahme externer Hilfen (KJPD, SPD, Jugend und Erziehungsberatung, Vorschulheilpädagogin etc.)
- Befristeter Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen Bildungsbereichen*
- Parallelverschiebung in einen anderen Kindergarten, eine andere Klasse*

- Erteilen eines schriftlichen Verweises zuhanden der Erziehungsberechtigten (Mitteilung an Schulrat und Schulleitung)
- Antrag auf Schulausschluss beim Schulrat*.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Der Antrag wird von der Klassenlehrperson geschrieben und der Schulleitung abgegeben. Die Schulleitung nimmt Stellung und stellt den Antrag an den Schulrat. Der Antrag beinhaltet die Gründe für den Schulausschluss und die Dauer des Ausschlusses. Weitere Massnahmen sind nach dem Schulausschluss zu verfolgen.

Die Polizei kann bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen nach Bedarf beigezogen werden. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

Bei schwerwiegenden Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Gespräch mit Schüler oder Schülerin (Aktennotiz)
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schulleitung und evtl. Schulrat (unterschiedene Aktennotiz)
- Schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
- Lehrperson fordert Erziehungsberechtigte des Opfers zur Anzeige auf
- Befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen*
- Versetzung in einen anderen Kindergarten oder in eine andere Klasse (andere Gemeinde) *
- Schulrat: Orientierung der Vormundschaftsbehörde (Mitteilung an Schulleitung / Lehrperson) *
- Schulausschluss in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde nach Anhörung der Betroffenen (Mitteilung an Schulleitung / Lehrperson) *
- Antrag auf Schulausschluss beim Schulrat*.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Der Antrag wird von der Klassenlehrperson geschrieben und der Schulleitung abgegeben. Die Schulleitung nimmt Stellung und stellt den Antrag an den Schulrat. Der Antrag beinhaltet die Gründe für den Schulausschluss und die Dauer des Ausschlusses. Weitere Massnahmen sind nach dem Schulausschluss zu verfolgen.

Die Polizei wird bei schwerwiegenden Verstössen beigezogen. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

*Vor entsprechenden Disziplinar-massnahmen werden die Erziehungsberechtigten angehört und rechtzeitig über Disziplinar-massnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

10.4 Allgemein

Es gelten die Gesetzesbestimmungen §69 (Pflichten der Erziehungsberechtigten), §90 (Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern) und §91 (Beschwerden) des Bildungsgesetzes sowie §71 (Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen) und §72 (Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen) der Verordnung für Kindergarten und Primarschule.

Für das formelle Vorgehen im Konfliktfall gilt die Vorgehenskaskade bei Disziplinarproblemen und das empfohlene Vorgehen bei Schulausschluss des Handbuches für Schulräte und Schulleitungen.

11 Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen der Schüler und Schülerinnen.

11.1 Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

11.2 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten unter anderem:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- höhere Gewalt, zum Beispiel Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- Arzttermine und Zahnarzttermine, falls möglich sollen solche Termine ausserhalb von der Schulzeit vereinbart werden.

11.3 Meldung der Absenzen

Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten einer Absenz von den Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

- Absenzen, die auf den obenstehenden Entschuldigungsgründen basieren, müssen von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn per KLAPP gemeldet werden. Bitte informieren Sie die Lehrperson über die Absenzen Ihres Kindes.
- Bei Nichtmeldung kontaktiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten.

Bei längeren Krankheitsphasen wird in der Regel kein Arztzeugnis verlangt. Nur bei Absenzen von mehr als zwei Wochen kann in Ausnahmefällen ein solches eingefordert werden.

Wichtiger ist ein Gespräch mit den Eltern, um die Situation gemeinsam zu besprechen und sinnvolle Lösungen zu finden – zum Beispiel zur Nachholung des Lernstoffs oder zur Durchführung von Lernkontrollen.

11.4 Jokertagen und Ferienverlängerung

Es gilt folgendes Reglement:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung.
2. Diese Regelung gilt nicht bei Abwesenheit der Schüler und Schülerinnen infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt oder Zahnarztterminen, soweit deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
3. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrpersonen umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.
5. Gesuche um Jokertage werden im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht.
6. Die Klassenlehrperson bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.
7. In der Primarschule informiert die Klassenlehrperson sofort nach dem Bewilligungsentscheid alle betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit.
8. Der Jokertag kann verweigert werden,
 - a. an besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Sporttag, Lager, Projektwoche etc.);
 - b. am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres.
 - c. wegen Pandemien

Jokertage dürfen nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden.

11.5 Ferien innerhalb der regulären Schulzeit:

Für Ferienverlängerungen innerhalb der regulären Schulzeit muss vier Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch (Urlaubsgesuch) an die Schulleitung gerichtet werden.

Ferienverlängerungen oder zusätzliche Ferien, die länger als zwei Tage dauern, werden in der Regel zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) bewilligt.

11.5.1 Urlaubsgesuch

Urlaubsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem Formular «Urlaubsgesuch» einzureichen. Die Lehrperson reicht das Gesuch an die Schulleitung weiter. Später eingereichte Gesuche werden nur behandelt, wenn die Urlaubsgründe nicht voraussehbar waren.

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch (Urlaubsgesuch) der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Die Klassenlehrperson wird beim Entscheid beigezogen. Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- die Klassenlehrperson: bis zu einem Tag
- die Schulleitung: ab 1 Tag

Gesuche werden bewilligt

- bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses
- bei Familienangelegenheiten und Familienzusammenführungen (im vertretbaren zeitlichen Rahmen)
- bei aktiver Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen und kulturellen Anlässen
- für Ferienverlängerungen bis maximal 2 Tage

Gesuche werden ausnahmsweise bewilligt

- wenn Familien aus beruflichen Gründen gezwungen sind, Ferien während der Schulzeit zu verbringen
- bei Vorliegen weiterer triftiger Gründe, die von der Schulleitung resp. dem Schulrat nach Absprache mit der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten beurteilt werden.

Der versäumte Schulstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Nachholung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

11.6 Zuwiderhandlung:

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Schulrat eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen (gemäss Bildungsgesetz §69 Abs. 2). Dieses Reglement tritt ab dem 01. August 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

11.7 Religiöse Feiertage

Schüler und Schülerinnen, die als Angehörige einer religiösen Gemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch hin durch die Klassenlehrperson vom Unterricht befreit. Der versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

11.8 Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a. Die verpassten Lektionen müssen während der schulfreien Zeit der Schülerinnen und Schülern doppelt nachgeholt werden.
- b. Meldung der Klassenlehrperson an die Schulleitung. Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich oder telefonisch.

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben des Schülers oder Schülerin kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

Im Übrigen gelten §7, §64, §69 und §82 des Bildungsgesetzes vom 6.6.2002 und §55 der Verordnung für Kindergarten und Primarschule vom 13.5.2003.

11.9 Dispensation

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten. Je nach Art der Dispensation, muss ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden.

12 Abwesenheit / Absenzen von Lehrpersonen

Primarschule

- Am ersten Krankheitstag der Klassenlehrperson werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenzimmer in Empfang genommen und einer internen Liste entsprechend in Kleingruppen auf die anderen Klassen verteilt
- Jeder Schüler und jede Schülerin verfügen über ein Dossier, an dem er oder sie selbständig oder, bei Bedarf, unter Anleitung der betreuenden Lehrperson arbeitet
- Am Nachmittag dürfen die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Sollte das nicht möglich sein, darf der Schüler oder die Schülerin in die Schule kommen. Eine Betreuung wird organisiert

Kindergarten

- Die Lehrperson sucht zunächst nach einer internen Stellvertretung (Kollegium KG). Kann diese niemand übernehmen, haben die Schüler und Schülerinnen unterrichtsfrei. Die Lehrperson meldet den Erziehungsberechtigten ihre Abwesenheit per Rundtelefon. Schülerinnen und Schüler, die nicht betreut werden können, werden in den anderen Kindergarten verteilt.

Ab dem zweiten Tag versucht die Schulleitung eine Stellvertretung zu organisieren. Sofern keine Stellvertretung gefunden werden kann, werden in folgender Reihenfolge Lösungen veranlasst:

- Sofern Fachunterricht stattfindet: Übernahme der ganzen Klasse durch die Fachlehrperson
- Sofern DaZ- oder Förderunterricht stattfindet: Übernahme der ganzen Klasse durch die Förderlehrperson
- Sofern ISF-Unterricht stattfindet: Übernahme der ganzen Klasse durch die Förderlehrperson
- Verteilung der Schülerinnen und Schüler in andere Klassen wie festgelegt in «Notfallplan Absenz Klassenlehrperson»

In Rücksprache mit der Schulleitung kann es dabei vorübergehend zu einer Änderung des Stundenplans von Fach- und Förderlehrpersonen kommen, die auch weitere Klassen tangiert. In Rücksprache mit der Schulleitung kann den Schülerinnen und Schülern der Primarschule in Ausnahmefällen am Nachmittag frei gegeben werden. Kinder, die nicht betreut werden können, werden in anderen Klassen aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Situation in Kenntnis gesetzt. Die Organisation obliegt der Lehrperson.

13 Bestimmungen zu Foto-, Ton- und Videoaufnahmen im Schulbetrieb

In der Primarschule Niederdorf gelten folgende übergeordnete Regeln für die Foto-, Ton- und Videoaufnahmen im Schulbetrieb:

- Für die Weitergabe der Aufnahmen in irgendwelcher Form bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Foto-, Ton- und Videoaufnahmen, welche eine Schülerin, einen Schüler, eine Lehrperson oder andere Menschen in entwürdigender, blossstellender Situation oder Haltung zeigen, müssen sofort gelöscht werden.
- Aufzeichnungen von Personen (Fotos, Videos, Ton) dürfen nicht heimlich erfolgen.
- Das Hochladen von Fotos-, Ton- und Videoaufnahmen des Schulbetriebs auf Social-Media-Kanälen, Blogs oder Foren ist für alle Personen untersagt.

Die Schule unterscheidet folgende Situationen:

a) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen innerhalb der eigenen Klasse: In der eigenen Klasse können Foto-, Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden, wenn diese nicht an Dritte weitergegeben werden. Hier wird von einer stillschweigenden Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ausgegangen (z.B. Aufnahmen von der Schulreise, vom Lager, von einer Schulaufführung etc.). Diese Fotos dürfen im Schulhaus oder Kindergarten aufgehängt werden.

b) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen für Publikationszwecke: Aufnahmen, welche öffentlich gemacht werden (bspw. Weitergabe an Presse) oder auf Webseiten öffentlich zugänglich sind, bedürfen der Einwilligung der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten.

c) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen durch Dritte: Studierende oder Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen benötigen für die Ausbildung teilweise Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern:

- für Studien- oder Forschungszwecke
- als Weiterbildungsmaterial
- als Illustration von Diplom- oder sonstigen Arbeiten
- zur Beurteilung von Unterrichtssequenzen

Erziehungsberechtigte und Schulleitung müssen über den Zweck der Aufnahmen informiert werden. Zudem bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

14 Informations- und Kommunikationsorganisation

Erziehungsberechtigte werden anfangs Schuljahr über wichtige Mitteilungen durch das Schul-ABC informiert. Das Schul-ABC wird jährlich überarbeitet. Der Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten wird auch durch folgende Wege gepflegt:

- Individuelle Schulbesuche (nach Absprache)
- Individuelle Elterngespräche (nach Absprache)
- Standort- bzw. Beurteilungsgespräche
- Elternabende
- Schriftliche Informationen
- Telefonische Mitteilungen

Erziehungsberechtigte können die Lehrpersonen und die Schulleitung telefonisch, persönlich oder schriftlich erreichen. Bei Problemen gilt folgender Weg:

1. Gespräch mit der Lehrperson
2. Gespräch mit der Schulleitung

Rekursinstanz ist die Schulleitung.

14.1 Schulrat – Schulleitung - Konventsvertretung

An den Schulratssitzungen findet ein Informationsaustausch statt. Schulleitungsmitglieder und die gewählte Konventsvertretung können sich äussern. Der Schulrat, die Konventsvertretung und die Schulleitung treffen sich quartalsweise.

14.2 Schulrat – Lehrpersonen

Die Lehrpersonen können über die Schulleitung oder die Lehrpersonenvertretung dem Schulrat ihre Anliegen vorbringen. Bei Bedarf können die Lehrpersonen auch an die Schulratssitzungen eingeladen werden. Der Schulrat pflegt den Kontakt zu Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern. Dafür wird ein Betreuungssystem vereinbart.

14.3 Schulleitung - Sekretariat

Die Schulleitung und das Sekretariat arbeiten eng miteinander. Es findet ein regelmässiger Austausch statt.

Die Schulleitung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsekretariate in personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsberechtigt.

14.4 Schulleitung – Konvent

Die Konvente werden nach den Vorgaben des nachfolgenden Konventsreglements einberufen (siehe Abschnitt 15). Mindestens viermal pro Schuljahr findet die Schulentwicklungssitzung statt, in der die Schulleitung sich mit den Lehrpersonen über Entwicklungsthemen austauscht und Aufträge an das Kollegium erteilt.

14.5 Schulleitung - Lehrpersonen

Es kann von beiden Seiten jederzeit ein Gespräch gewünscht werden. Ziel und Zweck der Aussprache werden im Voraus bekannt gegeben. Mitarbeitendengespräche (MAG) werden nach den Vorgaben des Bildungsgesetzes und der Verordnung durchgeführt.

14.6 Schulleitung -Schulrat - Erziehungsberechtigte

Bildungsgesetz §68 2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

14.7 Schule - Neueintritte - Neuzuzüger

Bei einem Zuzug nach Niederdorf ist ein sofortiger Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Primarschule Niederdorf möglich, nachdem die notwendigen Vorbereitungsarbeiten erledigt wurden. Ein Übertritt aus einer anderen Schule in die Primarschule Niederdorf ist während des Schuljahres grundsätzlich möglich.

14.8 Lehrpersonen - Erziehungsberechtigte

Es finden jährlich mindestens zwei Erziehungsberechtigten-Kontakte statt: der Elternabend und das Standortgespräch. Im Kindergarten finden die Standortgespräche noch ohne Schülerinnen und Schüler statt. In der Primarschule liegt die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an den Gesprächen im Ermessen der Lehrpersonen. An diesen Gesprächen werden die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen sowie die Fachkompetenz und der individuelle Lern- und Kompetenzzuwachs der Schülerinnen und Schüler besprochen. Sollte dieses Standortgespräch auch therapeutische oder fachbezogene Themen beinhalten, kann die Lehrperson Fachpersonen beiziehen, welche das Kind beobachtet oder mit ihm gearbeitet haben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrperson frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, welche die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten der Schüler und Schülerinnen in der Schule vorübergehend beeinträchtigen können. Die Erziehungsberechtigten werden über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert. Die Erziehungsberechtigten können von der Klassenlehrperson ihres Kindes die Durchführung von Elternabenden verlangen. Gesetzliche Grundlagen und weitere Pflichten und Rechte der Erziehungsberechtigten: vgl. 641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und vgl. Bildungsgesetz 640.

14.9 Schule – Öffentlichkeit

Die Schulwebseite beabsichtigt eine transparente Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Sie ermöglicht den Benutzern einen ersten kurzen Einblick in die pädagogischen und organisatorischen Anliegen der Primarschule Niederdorf.

Kontaktadressen und Lagebeschreibungen der Schulgebäude können ebenfalls entnommen werden. Für die Aktualisierung der Daten ist die Schulleitung und Sekretariat und die ICT-mitverantwortliche Person zuständig. Sie überprüfen vor Schuljahresbeginn die Inhalte. Ausserdem erscheinen jährlich, gemeinsam mit dem Gemeindeblatt, 4 Niederdörper Schulnachrichten. Verantwortlich für die Schulnachrichten ist die Redaktionsgruppe der Schule in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Die Redaktionsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Kollegiums der Schule Niederdorf zusammen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört das Festlegen der Themen für die Berichte, das Suchen von Berichterstattenden und das Zusammenstellen des Materials. Die Redaktionsgruppe erstellt einen Terminkalender, welcher im Jahresplan abgedruckt ist. Die

Texte der Schulnachrichten berichten über Jubiläen und Veränderungen im Lehrkollegium, über Organisatorisches, über Klassenaktivitäten, über gesamtschulische Anlässe, über pädagogische Innovationen und über die Schulentwicklung.

15 Organisation des Schulkonvents

Die Lehrpersonen eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrpersonenkonvent. Der Konvent ist das oberste Organ der Mitsprache für die Lehrpersonen.

Der Konvent berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen, beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms, nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung und kann Anträge an die Schulleitung stellen. Der Konvent nimmt die Aufgaben gemäss Verordnung zum Bildungsgesetz § 74 und der Verordnung §§ 60, 61 und 62 wahr. Verlauf und Beschlüsse des Konventes werden in geeigneter Form dokumentiert.

Die Schulleitung kann nach Anhörung des Konvents der Lehrpersonen feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen. Zeitgefässe für die Pädagogische Kooperation stellen eine solche gemeinschaftliche Aufgabe dar. Zusätzlich kann die Schulleitung während den Schulferien in angemessener Art und Weise (bis zu 2 Wochen) Präsenzzeiten für projektbezogene Schulentwicklung oder Fortbildung festlegen.

16 Finanzielle Mittel

Die Schule als Betrieb bedeutet, Unterricht ermöglichen. Dazu gehört ein umsichtiger Umgang mit den finanziellen Mitteln.

Die betrieblichen Prozesse der Schule bilden keinen Selbstzweck, sie dienen dem Unterricht der Schülerinnen und Schüler. Sie sichern die Rahmenbedingungen, die Organisation und das professionelle Management der Finanzen der Schule.

16.1 Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel

Ein gut strukturierter, effektiv und effizient gestalteter Schulbetrieb ist Voraussetzung für gute Qualität im Unterricht bei gleichzeitig verhältnismässigem Einsatz von Mitteln und Ressourcen. Für alle Bereiche des Schulbetriebs gilt, dass sie möglichst einfach, transparent und zielführend organisiert sind, sodass die Mittelverwendung pädagogisch begründet und organisatorisch nachvollziehbar ist sowie Rechenschaft gegenüber der Trägerschaft möglich ist.

17 Notfall

17.1 Allgemeine Bestimmung

Wir wollen als Schule die Gesundheit von Personen und die Sachwerte schützen. Durch organisatorische Massnahmen sorgen wir dafür, dass in Notfällen keine vermeidbaren Schäden

eintreten. Das vorliegende Notfallkonzept ist eine Hilfe bei besonderen, aussergewöhnlichen Ereignissen in der Schule.

17.2 Sicherheit & Krisenintervention

Sicherheit und Fürsorge in der Krisensituation, aber auch die Wiederherstellung des gewohnten Unterrichtsablaufes sind immer die wichtigsten Ziele der Krisenbewältigung. Daher alarmiert jede Person, die eine ausserordentliche Situation erkennt und zur Abwehr dieser, weitere Hilfe benötigt, die Rettungskräfte. Bei Einbezug von offiziellen Sicherheitsdiensten wie Feuerwehr, Polizei, Sanität usw. übernehmen diese die Führung und entscheiden über die nötigen Massnahmen.

Die Informationswege sind innerhalb der Schule klar geregelt. Die Schülerinnen und Schüler, das Schulpersonal und die Erziehungsberechtigten werden so bald wie möglich und korrekt informiert

Im Kanton Basel-Landschaft wurde für die Sicherheit an Schulen ein Handbuch für Schulleitungen und Lehrpersonen erstellt. Dieses Handbuch bietet die Grundlage für Sicherheit und Krisenintervention in der Primarschule Niederdorf. Das Handbuch beschreibt mögliche Ereignisse, mit welchen die Schule konfrontiert werden kann. Durch ein gutes Zusammenwirken aller in einem konkreten Ereignis involvierten Personen kann Schaden verhindert oder in seinem Umfang limitiert werden.

Zum Alarmieren stehen für das Schulpersonal folgenden Möglichkeiten zu Verfügung:

- I. Handy: Lehrpersonen-Handy oder Schülerinnen-/ Schüler-Handy werden als Nottelefon benutzt
- II. Fenster: Plakat an das Fenster kleben mit wichtigen Informationen: Anzahl Schülerinnen und Schüler, Anzahl Lehrpersonen, Kurzbeschreibung der Situation, falls vorhanden Telefonnummer (Handy) angeben
- III. Schultelefon: das Schultelefon wird als Nottelefon benutzt. Dieses ist in vier Räumen zu finden:
 - Lehrerzimmer: 061 961 80 13
 - Schulleitungsbüro: 061 963 02 16
 - Kindergarten oben: 061 961 84 75
 - Kindergarten unten: 061 961 84 55

Sämtliche offizielle Notrufnummern sollen in Notsituation nach Bedarf angerufen werden:

- Notruf 112
- Polizei 117
- Feuerwehr 118
- Sanität 144 (ärztliche Betreuung)
- Tox-Zentrum 145
- REGA 1414
- Schularzt 061 961 87 87

Bei manchen Notsituationen soll der Notruf 112 sofort angerufen werden. Nach der Alarmierung wird die Schulleitung kontaktiert. Diese Notsituationen sind:

- Feuer / Explosion
- Hochwasser
- Gasaustritt
- Entführung
- Medizinischer Notfall
- Schiesserei
- Waffen auf dem Schulgelände

17.3 Es brennt – was tun?

Grundhaltung: Ruhe bewahren, keine Panik. In jedem Zimmer hängt neben der Türe ein Notfallzettel mit wichtigen Informationen.

Falls nötig Feuerwehr sofort alarmieren: Telefon 112 (Notrufnummer).

Alarmschema

- Wo ist das Notfallereignis?
- Was ist passiert?
- Wer ruft an?
- Wie viele Personen sind beteiligt?

Die Anruferin / der Anrufer bleibt die ganze Zeit am Telefon (nur bei Mobil-Telefon!) bis die Rettungskräfte vor Ort sind. Die Anruferin / der Anrufer soll auf jeden Fall auch das Gebäude verlassen und kann zudem allenfalls als Einweiser/-in für die Rettungskräfte fungieren.

Personen retten

- bezeichnete Fluchtwege benützen
- Klassenliste mit Anzahl Kinder bereithalten

Türen und Fenster

- Fenster und Türen schliessen (Branddreieck es braucht Zündquelle, Sauerstoff und Brennmaterial, somit kann Sauerstoffzufuhr unterbunden werden)
- Brandschutztüre zwischen neuem und mittlerem Schulhaus muss zu sein, damit bleibt Fluchtweg rauchfrei

Der Lift darf nicht benutzt werden

Brandbekämpfung

- Wenn möglich vermeiden!
- Evakuierung der Schüler und Schülerinnen hat Priorität.
- Vorsicht: Rauch ist giftig!

- Brandschutztüre zwischen neuem und oberem Schulhaus schliessen.
- Alle Türen grundsätzlich schliessen.
- Feuerlöscher können auch als Sicherheit beim Verlassen der Schule mitgenommen werden.

Das Feuer ist im eigenen Schulzimmer

- Feuerwehr alarmieren über Tel. 112
- Personen retten
- Zimmer sofort verlassen, Lift nicht benutzen
- Fenster (wenn möglich) und Türen schliessen
- Erste Präsenzkontrolle durchführen mittels Checkliste (Anhang 9.1)
- Die Klasse geschlossen zum Sammelplatz führen
- Zweite Präsenzkontrolle durchführen und weitere Lehrpersonen (falls nötig) und Schulleitung darüber informieren.
- Die Kinder weiter betreuen und beschäftigen

Das Feuer ist nicht im eigenen Schulzimmer, es gibt einen sicheren Fluchtweg

- Feuerwehr alarmieren über Handtaster oder Tel. 112
- Die Lehrperson beurteilen die eigene Situation
- Die Lehrperson informiert die Schüler und Schülerinnen
- Erste Präsenzkontrolle durchführen
- Zimmer verlassen (Türkontrolle), Lift nicht benutzen
- Fenster und Türen schliessen
- Die Klasse geschlossen zum Sammelplatz führen
- Zweite Präsenzkontrolle durchführen und weitere Lehrpersonen (falls nötig) und Schulleitung darüber informieren.
- Die Kinder weiter betreuen und beschäftigen

Das Feuer ist nicht im eigenen Schulzimmer, es gibt keinen sicheren Fluchtweg

- Feuerwehr alarmieren Tel. 112
- Alle bleiben im Schulzimmer
- Fenster und Türen schliessen
- Die Anweisungen der Feuerwehr oder Lehrperson (Lautsprecherdurchsage) befolgen
- Erste Präsenzkontrolle durchführen mittels Checkliste (Anhang 9.1)
- Sich am Fenster bemerkbar machen (nicht öffnen)
- Nach der Rettung die Klasse geschlossen zum Sammelplatz führen
- Zweite Präsenzkontrolle durchführen und weitere Lehrpersonen (falls nötig) und Schulleitung darüber informieren.
- Die Kinder weiter betreuen und beschäftigen

17.4 Evakuation

Eine Gesamtevakuation ist nur bei Bombendrohung oder Amoklauf notwendig.

17.4.1 Sammelplatz

Der Sammelplatz soll den evakuierten Personen einen möglichst guten Schutz bieten und die Einsatzkräfte bei der Arbeit nicht behindern. Im Evakuationsfall bleiben die Schülerinnen und Schüler klassenweise und in Zweierkolonne auf dem Sammelplatz

18 . Kriminelle, soziale und medizinische Notfälle

Das Handbuch «Sicherheit an Schulen im Kanton Basel-Landschaft» gibt der Primarschule Niederdorf die Richtlinien für den Umgang mit kriminellen, sozialen und medizinischen Notfällen vor. Es regelt die Abläufe und Strategien für ein effizientes Handeln.

Folgende Situationen gelten als soziale und medizinische Notfälle:

- Alkohol und andere Drogen
- Beleidigung oder Diskriminierung
- Gewalttätigkeit
- Gruppenschlägerei
- Medizinischer Notfall
- Sexueller Übergriff
- Suizid-Androhung
- Todesfall
- Tödlicher Unfall
- Vandalismus
- Vermisstes Kind, usw.

Folgende Situationen gelten als kriminelle Notfälle:

- Bewaffnete Bedrohung
- Bombendrohung
- Kidnapping
- Schusswaffengebrauch
- Tötungsdelikt in der Schule
- Waffen in der Schule

Bei gewissen kriminellen, sozialen und medizinischen Notfällen ist es dringend notwendig, Schutzmassnahmen für das Opfer festzulegen. Die Polizei wird nach Bedarf beigezogen und es können gesetzliche Konsequenzen sowie schulinterne Konsequenzen folgen.

II Unterrichtshandbuch

1 Unterricht und Laufbahn

Im Klassenzimmer wickelt sich der wesentliche Teil des Kerngeschäfts unserer Schule ab. Innerhalb der Klassen kommen mannigfaltige Arbeitsformen zum Tragen. Wir legen Wert auf verschiedene Lernformen und wir setzen uns für unterrichtsfreundliche Rahmenbedingungen ein und pflegen die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.

Wir geben wegweisende Strukturen als Orientierungshilfe, damit sich das Kind in einem sicheren Rahmen entfalten kann. Jedes Kind ist für uns etwas Besonderes, deswegen setzen wir uns für ein geschütztes soziales Umfeld ein. Wir berücksichtigen individuelle Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler und sind bestrebt, ihnen die entsprechende Förderung und Unterstützung zukommen zu lassen und ihre Fähigkeiten entsprechend zu beurteilen. Im Rahmen der speziellen Förderung erhalten die Kinder Unterstützung, um ihre Kompetenzen zu entwickeln.

1.1 Umsetzung Lehrplan

Der Lehrplan konkretisiert den öffentlichen Bildungsauftrag für den Unterricht. Er gibt den Lehrpersonen Orientierung, welche Inhalte sie in ihrem Unterricht thematisieren sollen und welche Kompetenzen die Lernenden dabei erwerben sollen. Die Lehrpersonen sind für die Umsetzung des Lehrplans verantwortlich. Sie treffen eine sinnvolle Selektion der zu bearbeitenden Kompetenzen und Kompetenzstufen. Dabei berücksichtigen sie die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler und deren Vorwissen.

Viele Kompetenzen gehen über einen abgegrenzten Fachbereich hinaus und können nur im Zusammenwirken von fachübergreifenden Lernsettings erworben werden. Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, die Lernsettings alleine oder in Absprache mit anderen Lehrpersonen zu gestalten.

Der Gesamtstundenplan der Primarschule Niederdorf gibt Spielraum für individuelle Gestaltung. Die Abfolge bestimmter Fächer ist durch die Schulleitung nicht festgelegt. Innerhalb einer bestimmten, zur Verfügung stehenden Anzahl von Jahreslektionen, können Lehrpersonen für die Bearbeitung von Themen eigene Gewichtungen vornehmen und ihren Unterricht fächerübergreifend gestalten. Diese freie Gestaltung des Gesamtstundeplans gibt auch Raum für die Bearbeitung der überfachlichen Kompetenzen. Die überfachlichen Kompetenzen sollen im alltäglichen schulischen Zusammenleben gefördert und erweitert werden. Der Unterricht bietet durch die vertiefte Auseinandersetzung mit Fachinhalten und fachübergreifende Inhalte Gelegenheit, an überfachlichen Kompetenzen zu arbeiten. Es gehört zum verbindlichen Auftrag der Lehrpersonen, die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in allen Zyklen und in allen Fachbereichen aufzubauen und zu fördern. Die überfachlichen Kompetenzen tragen zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei.

1.2 Lehrplanreduktion im Bereich «Schwimmen»

Schwimmunterricht ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, die zentralen Kompetenzen für die Sicherheit am, im und auf dem Wasser zu erwerben oder zu festigen. Die Wassersicherheit

von Kindern und Jugendlichen ist als Teil einer ganzheitlichen körperlichen Grundbildung im Rahmen des Lehrplans der Volksschulen zu verstehen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Schwimmunterricht an den Volksschulen obligatorisch für die Schulen, die über Zugang zu einer geeigneten Infrastruktur (Frei- oder Hallenbad mit entsprechenden Schwimmmöglichkeiten) verfügen. Die Primarschule Niederdorf verfügt über keine infrastrukturellen Ressourcen, um Schwimmunterricht durchzuführen. Im gesamten Waldenburgertal ist kein Hallenbad vorhanden, in welchem Schwimmunterricht durchgeführt werden könnte, weshalb der nächste Zugang zu einem überdachten Schwimmbecken das Hallenbad «Gitterli» in Liestal ist. Der zeitliche Aufwand für eine Hinreise und Rückreise, für das Bereitmachen der Schülerinnen und Schüler vor Ort, erweist sich nicht als rentabel. Im Direktvergleich zwischen aktiver Zeit im Wasser und dem Weg bzw. den Vorbereitungen, um ins Wasser zu gelangen, überwiegt der hohe Verlust an Unterrichtszeit.

Aufgrund der fehlenden Infrastruktur kann die Primarschule Niederdorf keinen Schwimmunterricht erteilen und gemäss Artikel 59 des Bildungsgesetzes (§ 59, BildG, SGS 640) eine Lehrplanreduktion im Fachbereich «Bewegung und Sport» vornehmen. Der absente Schwimmunterricht wird durch regulären Bewegungs- und Sportunterricht ersetzt.

Verschiedene Schwimmschulen im Kanton bieten Unterricht im Schwimmen an, in dem Schülerinnen und Schüler auf privater Basis wichtige Kompetenzen für Bewegung im Wasser erlernen und festigen können. Unten aufgeführt sind die für die Gemeinde Niederdorf nächsten Schwimmschulen und -organisationen:

- www.scliestal.ch (Schwimmclub Liestal)
- www.schwimmschuleliestal.ch (Schwimmsportschule Liestal)
- www.swimspirit.ch (Schwimmschule Gelterkinden)
- www.schwimmschulebeiderbasel.ch
- www.schwimmschuledelfin.ch

1.3 Religion im Schullalltag

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Knaben, haben ein verfasstes Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser Anspruch ist in der Form des Schulobligatoriums gesetzlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die gemeinsame Volksschule, welche zurzeit den zweijährigen Kindergarten und die insgesamt neunjährige Primar- und Sekundarschule umfasst. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst: Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an den Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.

Der Neutralitätspflicht zum Trotz bewegt sich die Schule im Spannungsfeld nicht immer widerspruchsfreier Grundrechte und religiöser Fragen. So garantiert die Bundesverfassung einerseits den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung und andererseits die Religionsfreiheit jedes Einzelnen. Dieses Spannungsfeld verweist auf die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten den Bildungsauftrag der Schule relativieren können. Konflikte können aber auch einerseits das Spannungsfeld zwischen dem Erziehungs- und Obhutsrecht der

Erziehungsberechtigten und andererseits dem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag der Schule hervorrufen.

Beim Umgang mit religiösen Fragen innerhalb und ausserhalb der Schule hat das Verständnis für Toleranz eine zentrale Bedeutung. Toleranz gegenüber religiös oder weltanschaulich begründeten Haltungen und Verhaltensweisen gehört, solange diese sich innerhalb unserer Rechtsordnung befinden, zu den wichtigsten Grundwerten unserer Gesellschaft. Toleranz kann aber auch Ausdruck von Desinteresse und Vernachlässigung sein. Wenn religiös motivierte Dispensationsgesuche für den Sport- und Schwimmunterricht oder für Klassenlager mit Verweis auf das Toleranzgebot gewährt werden, wird ein Grundrecht des Kindes missachtet: das Recht, die gleichen Bildungsangebote zu erhalten wie andere Kinder. Falsche Toleranz diskriminiert.

Im Interesse des Kindes verstehen sich Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte als Partnerinnen und Partner in Erziehungsfragen, zu denen auch Fragen über religiös und weltanschaulich begründete Überzeugungen und Verhaltensweisen gehören.

1.4 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird teilweise in den Stundenplan unserer Schule integriert. Für den Lehrplan und die Lehrpersonen sowie deren Besoldung sind die Kirchgemeinden zuständig. An der Primarschule Niederdorf wird der Religionsunterricht ökumenisch unterrichtet. Das heisst, katholische und reformierte Kinder besuchen gemeinsam den Religionsunterricht. Den Unterricht wird bewusst offen gestaltet, damit auch Kinder, die einer anderen Religionsgemeinschaft oder keiner Religionsgemeinschaft angehören den Religionsunterricht besuchen können. Grundsätzlich besuchen alle Kinder den Religionsunterricht. Die Abmeldung erfolgt schriftlich per jeweils bis Mitte Juni für das nächste Schuljahr direkt an die Klassenlehrperson.

Während des Schuljahres ist es nicht möglich Ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung wird nur im Ausnahmefall berücksichtigt.

Der Religionsunterricht von der ersten bis zur achten Klasse ist Vorbereitung und Voraussetzung zum Konfirmations - bzw. Firmunterricht. Der Religionsunterricht kann aber auch ohne dieses Ziel besucht werden

1.5 Musik & Bewegung

Der Musik & Bewegungskurs ist Bestandteil der Primarschule. Die Kinder der 1. Klasse besuchen diesen während zwei Wochenlektionen integriert an der Studentafel. Ab der 2. Klasse wird das Fach Musik nach Lehrplan 21 unterrichtet.

1.6 Fremdsprachenunterricht

Im Zusammenhang mit der Bildungsharmonisierung wird seit dem Schuljahr 2012/2013 ab der 3. Klasse Französisch unterrichtet. Seit dem Schuljahr 2014/2015 beginnt ab der 5. Klasse, ebenfalls im Rahmen der Bildungsharmonisierung, der Englischunterricht.

1.7 Leistungsbeurteilung

Kontrollinstrumente zum Erfassen des Lernerfolgs und Lernentwicklung sind Teil des Unterrichtsgeschehens. Aus den eingesetzten Kontrollinstrumenten resultieren die Beurteilungsgespräche, Schulberichte und Zeugnisse. Das kantonale Zeugnisformular hat für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule Gültigkeit, auch für jene mit Spezieller Förderung oder Sonderschulung. Das Layout der Zeugnisformulare für die Spezielle Förderung und die Sonderschulung ist mit Ausnahme des Klassenstatus identisch. Die Aktennotiz des Standortgesprächs ist kein Bestandteil des Zeugnisses.

Die Beurteilung in der Primarschule Niederdorf erfolgt transparent und in Kenntnis der erwarteten Zielsetzungen. Sie stützt sich auf Arbeiten, Lernkontrollen sowie Beobachtungen der Lehrpersonen. Die Beurteilung ist in der alleinigen Kompetenz der Lehrpersonen. Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über ihre Form der Beurteilung. In der Regel geschieht dies am ersten Elternabend einer neuen Klasse.

Im Kindergarten ist das Äquivalent zum Zeugnis in der Primarschule die Aktennotiz zum Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Auch Schülerinnen und Schüler des Kindergartens haben Anspruch auf Angebote der Speziellen Förderung und Sonderschulung. (Gemäss VO-Laufbahn § 25 ff).

In der Primarschule Niederdorf werden folgende Beurteilungen praktiziert:

- Formative Beurteilung

Formative Beurteilung ist die Grundlage für förderorientierte Rückmeldungen. In der Regel findet formative Beurteilung prozessbegleitend statt und sie ist verbunden mit Rückmeldungen über Lern- und Arbeitsverhalten, die Entwicklung individueller Fähigkeiten (Sozial- und Selbstkompetenz) sowie der Entwicklung der Lern- und Leistungsfähigkeit (individueller Lern- und Kompetenzzuwachs) des Schulkindes. Die Rückmeldungen werden in verbaler und beschreibender Form (Feedbacks, Fördergespräche, Lernbericht usw.) von der Lehrperson den Schülern und Erziehungsberechtigten abgegeben. Formative Beurteilungen dienen als Einschätzung oder Messung des Kompetenzstands und der Lernfortschritte zum Zweck der Unterrichtsplanung der Lehrperson und der Förderung der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

- Summative Beurteilung

Die summative Beurteilung ist die Grundlage für bewertende Rückmeldungen. In der Regel findet die summative Beurteilung prozessabschliessend und bilanzierend statt und sie ist verbunden mit Rückmeldungen in bewertender Form (Note, Punktzahl, Häkchen, Prädikat.). Als Summative Beurteilung gelten Lesejournale, Vorträge, Werkstücke, Lernkontrollen, Tests, usw., welche die Beurteilung des Wissens und Könnens der Schüler und Schülerrinnen ermöglichen. Pro Semester und Fach erfolgen mindestens drei summative Beurteilungen. Sie werden von den Lehrpersonen angekündigt (Lernziele / Lerninhalte). Sie werden mit ganzen und halben Noten zwischen 1 und 6 bewertet oder mit Prädikaten. Bezüglich Bewertung gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung.

- Prognostische Beurteilung

Prognostische Beurteilung gibt Informationen zur Einschätzung und Besprechung der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Zweck ist eine Prognose für zukünftig erwartete Leistungen, zum Beispiel bei einem Übertritt.

Aus der summativen, formativen und prognostischen Beurteilung ergibt sich eine Gesamtbeurteilung. Laut der Laufbahnverordnung die Gesamtbeurteilung des Schulkinds umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzung im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen. Standortgespräche geben eine Rückmeldung zur Gesamtbeurteilung.

Im Kindergarten wird ausschliesslich formativ und prognostisch beurteilt. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Lehrplans im Sinne einer beschreibenden Leistungsbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Gesamtbeurteilung. Anlässlich des Standortgesprächs sollen die folgenden Kriterien besprochen werden:

- Die Kompetenz zur Selbstreflexion
- Die Kompetenz des selbstständigen Handelns
- Die Kompetenz, eigenständig Ziele und Werte zu reflektieren und zu verfolgen
- Die Fähigkeit, mit anderen zu kooperieren
- Die Kompetenz, Konflikte zu erkennen und sich (je nach Kontext) an einer Lösung zu beteiligen
- Die Kompetenz, mit der Vielfalt im sozialen Umfeld umzugehen
- Die Kompetenz, sich sprachlich auszudrücken
- Die Kompetenz, Informationen zu verstehen und zu bewerten
- Die Kompetenz, Probleme zu lösen und die eigenen Lern- und Arbeitsprozesse altersgemäss zu gestalten

1.7.1 Checks und Mindsteps

Die Nutzung von Leistungsmessungen und dessen Ergebnisse (Checks), sowie die Aufgabensammlung Mindsteps sind Teil der formativen Beurteilung. Die Checks werden für alle unter denselben Rahmenbedingungen durchgeführt und vom Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich nach einheitlichen Kriterien korrigiert und ausgewertet.

In der 3. Klasse und 5. Klasse der Primarschule finden die Checks statt (Check P3 Anfang 3. Primarklasse und Check P5 Ende 5. Primarklasse). Dies sind obligatorische Vergleichsprüfungen, die in allen Kantonen des Bildungsraumes Nordwestschweiz gleichzeitig durchgeführt werden.

Die Checks orientieren über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften. Sie bieten eine Standortbestimmung der Leistung der Schülerinnen und Schüler in den genannten Fächern, für alle Schülerinnen und Schüler zum gleichen Zeitpunkt. Sie geben Hinweise auf die Fragen «Was kann ich?», «Wo stehe ich?» und «Welche Lernschritte folgen als Nächstes?». Die Check-Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme des Leistungsstands. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen

und Lehrer erhalten Informationen, die über den gewohnten Vergleich innerhalb der eigenen Klasse hinausgehen. Die Check-Ergebnisse ergänzen die Beurteilungen der Lehrerinnen und Lehrer während des ganzen Schuljahres. Sie dienen grundsätzlich zur individuellen Förderung des Schulkindes und als Orientierungshilfe für die Lehrpersonen.

Die Ergebnisse werden am Standortgespräch thematisiert. Der Check P5 ist kein Übertrittstest. Die aus dem Check resultierenden Ergebnisse können in den Entscheidungsfindungsprozess zum Übertritt in die Sekundarstufe I miteinbezogen werden.

Die Checks werden durch die Aufgabensammlung Mindsteps ergänzt. Mindsteps ist eine Aufgabensammlung zur Unterstützung des kompetenzorientierten Lernens. Lehrpersonen haben die Möglichkeit, mittels Mindsteps ihre Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern und die Aufgaben für ihre Unterrichtsplanung zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler haben zudem einen individuellen Zugang zu Mindsteps.

Lehrpersonen können aus einer Vielzahl von Aufgaben Aufgabenserien zusammenstellen. Diese können die Lehrpersonen der ganzen Klasse oder einzelnen Schülerinnen und Schülern individuell zuweisen. Dies ermöglicht eine Binnendifferenzierung und die individuelle Förderung von Schüler und Schülerinnen. Die Aufgabenserien werden beim Lösen automatisch korrigiert. Die Ergebnisse werden für die Klasse und für die einzelnen Schülerinnen und Schüler ausgewiesen. Sie lassen sich mit Bezug zum Lehrplan 21 interpretieren und informieren über den Lernstand, den Lernfortschritt sowie über Stärken und Schwächen. Somit werden die Aufgaben in die Unterrichtsentwicklung integriert.

1.8 Beförderung

Der Beförderungsentscheid ergeht aufgrund der während der Beurteilungsperiode erbrachten Leistungen in den Beförderungsfächern und bestimmt als Bestandteil des Zeugnisses den weiteren Verlauf der Schullaufbahn. Zuständig für den Beförderungsentscheid ist der Klassenkonvent.

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Primarschule in der Regel ohne Wiederholungen und erreichen die nächste Klassenstufe. In Zeugnis wird die Beförderung vermerkt. In Ausnahmefällen können eine Nichtbeförderung und das Wiederholen eines Schuljahres sinnvoll sein. In diesem Fall sind Massnahmen der speziellen Förderung zu prüfen.

1.9 Übergänge und Übertritt

Der erste Übergang ist vom Kindergarten in die Primarschule. Dieser Übergang ist mit einem Klassenlehrperson-Wechsel verbunden. Die ersten 2 Jahre der Primarschule bilden, zusammen mit dem Kindergarten die Unterstufe. Mit dem Ende der Unterstufe erreichen die Schulkinder die Mittelstufe. Die 3.- und 4.- Klasse der Mittelstufe wird durch dieselbe Klassenlehrperson geleitet. Die 5.- und 6.- Klasse wird durch eine andere Lehrperson geleitet. Somit wechselt die Klassenlehrperson alle zwei Schuljahre. Die Schulkinder bleiben jedoch von der 1.Klasse bis zur 6. Klasse zusammen.

Um problemlose Übergänge zu gewährleisten, informieren die abgebenden Lehrpersonen die aufnehmenden Lehrpersonen an einer gemeinsamen Konferenz über Leistungen, Verhalten, Abklärungen und Förderungen sowie wichtige Rahmenbedingungen der einzelnen Kinder.

Die 6. Klasse ist das letzte Jahr der Mittelstufe und damit auch das letzte Jahr der Primarschule. Darauf folgt der Übertritt in die Sekundarstufe I. Während diesem Schuljahr entscheidet sich, in welches der drei Niveaus der Sekundarstufe ein Kind im darauffolgenden Jahr eingeteilt wird. Relevant für den Übertritt ist die Gesamtbeurteilung des Schulkindes, sowie die Leistungsbeurteilung der Promotionsfächer.

Übersicht der für die Promotion, resp. für den Übertritt relevanten Fächer

A1 Primarstufe

P = Bewertung mit Prädikaten

N = Bewertung mit Noten

Schulstufe		Schule	Schuljahre	Deutsch	Mathematik	Französisch	Englisch	Natur, Mensch, Gesellschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Technisches Gestalten	Musik	Sport
Primarstufe	KG	1.											
		2.											
	Primarschule	3.	P	P			P	P	P	P	P	P	P
		4.	P	P			P	P	P	P	P	P	P
		5.	N	N	P		N	P	P	P	P	P	P
		6.	N	N	P		N	P	P	P	P	P	P
		7.	N	N	P	P	N	P	P	P	P	P	P
		8.	N	N	P	P	N	P	P	P	P	P	P

Abbildung 3: Promotionsfächer

Die gesamte Grundlage für den Übertritt, die Promotion bildet die Verordnung über die schulische Laufbahn.

2 Gesundheitsförderung

Das Bildungsgesetz des Kantons Baselland verlangt, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer gesundheitsfördernden Schule unterrichtet werden. Das Amt für Volksschulen unterstützt die Schulen in dieser Aufgabe über die Fachstelle Jugend und Gesellschaft.

Gesundheitsförderung widmet sich der Suche nach positiven Faktoren, Kräften, Ressourcen im Menschen und in seiner Umwelt und versucht, diese durch entsprechende Massnahmen und Interventionen zu stärken und zu fördern. Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält die Schule eine finanzielle Unterstützung.

Die Themen der Gesundheitsförderung richten wir auf die Bedürfnisse aller Schulbeteiligten aus. Auf diese Weise können wir situativ und flexibel auf individuelle und gesellschaftliche Veränderungen reagieren, die das Wohlbefinden unterstützen oder beeinträchtigen.

2.1 Ziele

Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte und Schulrat setzen sich für die Förderung der Gesundheit ein. Die Schule setzt jährlich oder im Mehrjahresplan Ziele für die Gesundheitsförderung. Durch das Schaffen einer gewaltfreien und gesunden

Umgebung bemühen wir uns, einen gesundheitsfördernden Lernort zu gestalten. Ein Klima von gegenseitiger Wertschätzung, Vertrauen und Respekt soll bei uns herrschen.

Die Schule bietet Gesundheitserziehung an, welche die Schülerinnen und Schüler befähigen, die Gesundheit zu beeinflussen, zu kennen, gesundheitsförderliche Entscheidungen zu treffen und die Entwicklung einer gesundheitsfördernden Lebensweise zu unterstützen.

2.2 Umsetzung

Im Zentrum der Bemühungen um Gesundheit steht die Schule als Organisation, d.h. als Arbeitsplatz und Lebensraum. Gesundheitsförderung bedeutet nicht einen zusätzlichen Auftrag, sondern viel mehr die Auseinandersetzung mit den vorhandenen Gegebenheiten und ein gemeinsames Suchen und Finden bei der Bewältigung alltäglicher Arbeiten.

Die Themen der Gesundheitsförderung richten wir auf die Bedürfnisse aller Schulbeteiligten aus. Auf diese Weise können wir situativ und flexibel auf individuelle und gesellschaftliche Veränderungen reagieren, die das Wohlbefinden unterstützen oder beeinträchtigen.

2.3 Mögliche Inhalte auf verschiedenen Ebenen

<i>Schüler - Klassenebene</i>	<i>Kollegium</i>	<i>Schule als Ganzes</i>	<i>Umfeld</i>
Soziale Kompetenzen	Gesprächsführung	Klassen, Schulhausklima	Einbezug der Eltern
Stärkung des Selbstwertgefühls	Burn-out Stressbewältigung	Pausenplatz-gestaltung	Kontakt zu Behörden
Gewaltprävention	Teamentwicklung Teamklima	Schulhauskultur	Zusammenarbeit mit Schulpartnern
Rauchen	Intervision - Supervision	Schülermitsprache	Gesundheit und Wohlbefinden im Quartier
Aids	Standortbestimmung	Bewegungsförderung	Integration fremdsprachiger Kinder
Sucht	Fortbildung / SCHIWE	Friedenstag	Integration von Kindern mit Lernbehinderungen
Essgewohnheiten	Selbst - und Fremdbeurteilung im Team	Gesunder Lern- und Arbeitsort	interkultureller Austausch
gesundes Sitzen individuelle Belastung Ruhe und Bewegung Sexualerziehung	Sucht	Gesundheitstage Gewaltprävention Konsumorientiertes Spielverhalten Kulturbegegnungen Kummerbriefkasten Rauchfreie Schule Schülermitsprache Sexualität und Gewalt Stress-Entspannung Umgang mit Konflikten	Sicherheitsförderung

2.4 Schulklima als Gesundheitsförderung

Wir sind davon überzeugt, dass ein gesundes Schulklima durch eine wertschätzende Zusammenarbeit unter allen Schulbeteiligten ermöglicht wird. Dabei legen wir grossen Wert auf den respektvollen Umgang miteinander. Wir achten auf wertschätzende Kommunikation und treten klar und transparent auf.

Traditionen und Rituale helfen uns, Jahreszeiten, besondere Momente oder Anfänge und Abschlüsse bewusst zu erleben. So erfassen und verarbeiten wir Zyklen und zeitliche Abläufe gemeinsam und ganzheitlich.

2.5 Projekte als Gesundheitsförderung

Die Projekte für die Schulbeteiligten bieten wir zu den Bereichen psychisches, physisches, kulturelles und soziales Wohlbefinden an. Sie sind zeitlich begrenzt.

Mit Projekten kräftigen wir den Selbstwert der Kinder. Wir loben und bestärken sie in ihrem Tun und Setzen Grenzen. Wir hören den Kindern aktiv zu und helfen ihnen, Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und zu formulieren

Bis und mit 3. Klasse erhalten die Schülerinnen und Schüler alljährlich einen Besuch der Dentalhygienikerin. Die Kinder erhalten wertvolles Wissen über die Gesundheit ihrer Zähne und zu gesunder Ernährung. Der Beizug entsprechender Fachpersonen wird von den Klassenlehrkräften im Elterngespräch empfohlen, wenn sie dies für die Gesundheit eines Kindes für nötig erachten.

Im Kindergarten und in der Primarschule werden die Kinder vom Polizisten im Bereich Verkehrssicherheit ausgebildet. In der 4. Klasse steht insbesondere das Thema Fahrradfahren auf verkehrsreichen Strassen auf dem Programm.

2.5.1 Sexualpädagogik als Gesundheitsförderung

Alle Schulkinder haben das Recht auf Information und Bildung zu allen Themen der sexuellen Gesundheit. Dieses Recht ist abgeleitet von den allgemeinen Menschenrechten IPPF's Sexual Rights Declaration | IPPF.

Die schulische Sexualerziehung findet im Rahmen des Lehrplans 21 an der Schule statt und es ist im Bereich Gesundheitsförderung eingebettet, somit erhalten auch Lehrpersonen Rückhalt und Orientierung für ihr Handeln.

2.5.2 Die Rolle der Erziehungsberechtigten bei Sexualerziehung

Die Erziehungsberechtigten sind die Hauptverantwortlichen für die Sexualaufklärung ihrer Kinder. Diese Sexualaufklärung entsteht vorzugsweise aus dem Alltag, durch Fragen und Erlebnissen der Kinder heraus. Erziehungsberechtigte sollten über Inhalte und Ziele der schulischen Sexualaufklärung informiert sein. Dies kann an Elternabenden oder Elternveranstaltungen erfolgen, wo sie bei Bedarf das Gespräch mit den Lehrpersonen suchen können. Zudem können Eltern auch auf Fachstellen aufmerksam gemacht werden, die Beratung bei Fragen zur Sexualaufklärung der eigenen Kinder anbieten.

2.5.3 Die Rolle der Lehrperson bei Sexualerziehung

Das Thema Sexualität stellt hohe Ansprüche an die Lehrperson und ihr Verhalten im Unterricht. Die Lehrpersonen sollen sowohl Wissen vermitteln als auch gesellschaftlich gültige Normen und Werte aufzeigen. Sie werden dazu gefordert, sich im Spannungsfeld von Nähe und Distanz, sowie Offenheit und Intimitätsschutz zu bewegen und die Grenzen Aller zu wahren. Massgebend für den Unterricht ist der aktuelle Lehrplan 21, wo die Thematik auf verschiedene Fächer verteilt ist. In der Primarschule Niederdorf wird die Sexualpädagogik im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft NMG und im Bereich Gesundheitsförderung behandelt.

Das Merkblatt zur Sexualpädagogik an den Schulen Basel-Landschaft gibt einen Überblick über die verschiedenen Angebote des Kantons Basel-Landschaft sowie interkantonale Angebote und legt die Ziele und Richtlinien für die Sexualerziehung an der Schule fest.

3 Gleichstellung

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Chancengleichheit ist eine zentrale Forderung in der Bildungspolitik. Die Schule prägt die soziale Einbindung der Knaben und Mädchen in die Gesellschaft mit. Deshalb kommt ihr im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter eine zentrale Aufgabe zu.

3.1 Grundsätze

Die schematische Zuordnung von Kompetenzen und Aufgaben entspricht den individuellen Bedürfnissen der Mädchen so wenig wie denen der Knaben und kann dem verfassungsmässigen Anspruch auf Gleichstellung nicht gerecht werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, in ihrer Geschlechteridentität wahrgenommen, respektiert und gefördert zu werden. Die Schule muss Mädchen und Knaben gleichermaßen und ohne geschlechtsspezifische Erwartungshaltungen auf das Erwachsenenleben vorbereiten. Der Erwerb von Kompetenzen für das Berufsleben und der Erwerb von Kompetenzen zur Erfüllung der privaten Alltagsarbeit dürfen nicht dem einen oder anderen Geschlecht zugeordnet werden.

3.2 Auftrag

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Mädchen und Knaben ist ein Dauerauftrag der Schule. Die Geschlechterfrage hat zunehmend Raum genommen in den Diskussionen um eine ganzheitliche, gewaltfreie, kindergerechte Pädagogik. Durch den offiziellen Gendertag nimmt die Schule ihren Auftrag im Bereich Aufklärung und Informationsvermittlung wahr.

Der Gendertag / Zukunftstag trägt zu einer offenen Berufswahl und Zukunftsplanung bei. Das Engagement der Lehrpersonen ist zentral, damit das gelingen kann. Dafür werden die Lehrpersonen mit Unterrichtsvorschlägen bei der Vorbereitung des Gendertags kantonal unterstützt. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird auch an der Schule Niederdorf mittels der Sensibilisierung das ganze Schuljahr durch gepflegt. Beispiele dafür werden im Abschnitt 12.3 erläutert.

3.3 Sensibilisierung und Umsetzungsmöglichkeiten

Die Auseinandersetzung mit den Themen Gleichstellung und Gender soll integriert im Unterrichtsgeschehen stattfinden und durch den Gendertag befestigt werden. Deswegen ist es wichtig, dass Lehrpersonen und Schulleitung sich stetig Gedanken darüber machen. In unserer Schule werden folgende Punkte als Anhaltspunkte gesehen:

Bei der Unterrichtsvorbereitung

Sensibilisierung: Das Bewusstsein fördert, dass Denkweisen und Lernwege individuell und teilweise geschlechtsspezifisch sind und auf unterschiedlichste Weise stattfinden können. Verschiedene Lebensentwürfe von Frauen und Männern berücksichtigen.

Umsetzung: Bei der Themenwahl auf die Ausgewogenheit der Interessen von Knaben und Mädchen achten. Bei der Auswahl der Lektüre auf die Ausgewogenheit der männlichen und weiblichen Hauptpersonen achten.

Im Klassenzimmer

Sensibilisierung: Auf die eigene Wortwahl achten, Rollenklischees vermeiden, einen sprachlichen Umgang pflegen, der Mädchen und Knaben nicht diskriminiert. Auf sexuelle Anspielungen und diskriminierende Ausdrücke in der Klasse achten. Die Kinder erfahren und lernen lassen, dass Knaben und Mädchen verschiedene Stärken haben. Ich-Bewusstsein, dass oft Knaben in gemischten Klassen mehr Aufmerksamkeit verlangen und bekommen. Die Erwartungen bezüglich Verhalten und Leistungen von Knaben und Mädchen überprüfen. Auf die Methode der Belohnung und Bestrafung von Mädchen und Knaben achten.

Umsetzung: Damit Schülerinnen und Schüler diverse Lernsituation erleben können, können Gruppenbildung und Sitzordnung variieren. In verschiedenen Fächern und Themen phasenweise geschlechtergetrennt unterrichten. Darauf achten, dass die Verantwortung für Klassenarbeiten Mädchen und Knaben übertragen werden (z.B. Klassenchef und Klassenchefin). Je nach Situation Konflikte auch in gleichgeschlechtlichen Gruppen diskutieren. Je nach Situation verschiedene Beurteilungs- und Testkriterien für Mädchen und Knaben schaffen (z.B. Turnen). Situationsbedingt (z.B. bei Konflikten) geschlechtsspezifische Hilfestellungen leisten.

In der Schule

Sensibilisierung: Freizeiträume, Pausenhöfe, Aufenthaltsräume, Klassenzimmer aber auch Lager, Schulreisen, Sportanlässe und ähnliche gemeinsame Veranstaltungen so konzipieren, dass die Bedürfnisse von Mädchen und Knaben berücksichtigt werden können. Bei der Klassenbildung das quantitative Verhältnis von Mädchen zu Knaben beachten.

Umsetzung: Bei Schulversammlungen als Vertreter beide Geschlechter beachten. Klassen die Möglichkeit geben, anders geschlechtliche Lehrpersonen zu erleben (Lehrpersonen-Austausch). Fortbildungsveranstaltungen zum Thema «geschlechterbewusste Pädagogik» besuchen. Zur Besprechung von Schulthemen das Kollegium manchmal auch in Frauen und

Männergruppen teilen. Bei Schulanlässen darauf achten, dass Mädchen- und Knabendisziplinen angeboten werden.

In der Elternarbeit

Sensibilisierung: An Elternabenden und bei Elterngesprächen auf die aktive Teilnahme beider Erziehungsberechtigten achten.

Umsetzung: Die geschlechterbewussten Leitlinien der Schule allen Eltern mitteilen und erklären (z.B. Info-Büchlein, Leitbild, Elternabende). Über geschlechterbewusste Massnahmen die Eltern informieren. Bei schulischen Anlässen (z.B. Exkursionen, Schulreisen) Mütter und Väter einbeziehen.

4 Spezielle Förderung

4.1 Leitgedanken

Jedes Kind bringt unterschiedliche Begabungen und Lernbedürfnisse mit. Die Lehrpersonen der Primarschule Niederdorf nehmen die Bandbreite der Lernvoraussetzungen wahr und betrachten es als ihre Aufgabe, dass jedes Kind eine ihm angemessene Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen erhält und die Kinder gemeinsam lernen. Daher strebt unsere zukunftsorientierte Schule an, Bedingungen zu schaffen, um den individuellen Lernbedürfnissen aller Kinder, auch der Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf, Rechnung zu tragen. Eine grosse Bedeutung kommt der Zusammenarbeit aller Beteiligten zu, einer offenen und konstruktiven Kommunikation zwischen Klassen-, Fach-, Förderlehrpersonen und Eltern.

Die Unterrichtsplanung bezieht die Heterogenität der Lernenden mit ein. Der Unterricht beinhaltet idealerweise binnendifferenzierende und individualisierende Massnahmen. Die integrative Förderung ist Schulentwicklungsaufgabe im Team und die Qualität ihrer Umsetzung wird regelmässig von der Schulleitung überprüft.

Unser Ziel ist die Entwicklung einer integrationsfähigen Schule, die vom Grundsatz ausgeht, dass alle Kinder gemeinsam – im gleichen Klassenverband – lernen können und der integrative Unterricht auch für Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen Bedingungen schafft, die jedem Kind Lernerfolge ermöglichen. Der Begriff der integrationsfähigen Schule beschreibt einen Perspektivenwechsel bezüglich der Kinder mit besonderem Förderbedarf. Es geht nicht darum, festzustellen wie leistungs- und funktionsfähig ein Kind ist, damit es als „integrierbar“ gelten kann, sondern wie eine Schule beschaffen, ausgestattet und organisiert sein muss, damit sie in der Lage ist, ein Kind zu integrieren.

4.2 Übersicht über die Angebote der Speziellen Förderung

Um dem unterschiedlichen Stand der Kinder in ihren Lernbedürfnissen und/oder Entwicklungsverzögerungen gerecht zu werden, bieten wir die Spezielle Förderung an. Wir unterstützen Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutsch- oder Französischkenntnissen, mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen oder mit besonderen kognitiven Fähigkeiten im Kindergarten und in der Primarschule 1. bis 6. Klasse (Bildungsgesetz §44 Abs. 1b). Die Kinder sind in den Regelklassen integriert und werden nach

Bedarf unterschiedlich intensiv von Fachpersonen unterstützt. Die Spezielle Förderung wird begabungs- und kompetenzorientiert vorgenommen. Das Lernangebot orientiert sich an den Förderthemen der Kinder.

Das Ziel der Speziellen Förderung ist, Kinder mit speziellem Förderbedarf so weit zu unterstützen, dass sie ihr vorhandenes Potential bestmöglich ausschöpfen können. Sie werden in der Regelklasse begleitet und haben z.T. individuelle Entwicklungs- und/oder Bildungsziele (ILZ).

Die Spezielle Förderung umfasst interne und externe Angebote.

4.2.1 Interne Angebote

Tabelle 1: Interne Angebote der Spezielle Förderung

Finanzierungspool für DaZ	1. KG	2. KG	1. KL	2. KL	3. KL	4. KL	5. KL	6. KL
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)								
Förderangebot Französisch (FaZ)								
Finanzierungspool für ISF (Integrative Spezielle Förderung)	1. KG	2. KG	1. KL	2. KL	3. KL	4. KL	5. KL	6. KL
ISF-Heilpädagogik								
ISF-Begabungsförderung								
ISF-Assistenz								
Kantonaler Finanzierungspool für InSo (Integrative Sonderschulung)	1. KG	2. KG	1. KL	2. KL	3. KL	4. KL	5. KL	6. KL
INSO-Heilpädagogik								
INSO-Sozialpädagogik								

4.2.2 Externe Angebote

- Logopädie
- Psychomotorik
- Ergotherapie
- Separative Sonderschulung

4.3 Pädagogische Grundhaltung

Das Ziel des Kindergartens und der Primarschule Niederdorf ist das Wohl aller Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sich akzeptiert und getragen fühlen. Wir sehen die Heterogenität der einzelnen Kinder als Chance und nutzen die Unterschiede, um eine anregende Lernatmosphäre zu schaffen. Wir achten auf eine Förderung, welche die Fähigkeiten und Begabungen der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt, respektiert und weiterentwickelt. Eine auf die Stärken der Kinder fokussierte Aufmerksamkeit soll die Kinder motivieren und ihre Leistungsbereitschaft positiv beeinflussen. Die Kinder sollen ihre Stärken wie auch ihre Schwächen erkennen können.

Wir wollen die Kinder auf zukünftige Aufgaben vorbereiten, ihre Freude am Lernen wecken und ihre Eigeninitiative und Selbständigkeit fördern. Dabei legen wir Wert auf eine respektvolle

Kommunikation und auf einen rücksichtsvollen, ehrlichen Umgang. Das bedeutet, dass Selbst- und Sozialkompetenz ebenso gefördert und gewichtet werden, wie Sach- und Fachkompetenz.

4.4 Gesetzliche Grundlagen

- Bildungsgesetz SGS 640 2.7 Spezielle Förderung
- Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule VO 641.11 6
- Konzept Integrative Spezielle Förderung (ISF) Baselland: Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung
- Verordnung über die schulische Laufbahn SGS 640.21
- Konzept Zeugnisformalitäten Spezielle Förderung und Sonderschulung
- Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate SGS 640.12
- Behindertengleichstellungsgesetz BehiG 151.3
- Verordnung für die Sonderschulung SGS 640.71
- Konzept Integrative Sonderschulung

4.4.1 Richtlinien

- Merkblatt Anstellungsbedingungen Sozialpädagogik und Assistenz
- Merkblatt zum Kindergarteneintritt und Primarschulübertritt in die 1. Klasse
- Leitthesen Integration – Integrative Schulung
- Leitfaden Datenschutz für Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland
- Handbuch für Schulräte und Schulleitungen)

4.5 Fachpersonen in der Speziellen Förderung

In der Speziellen Förderung arbeiten Förderlehrpersonen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Assistenzpersonen. Die Förderlehrpersonen sind zuständig für Deutsch als Zweitsprache, Förderangebot Französisch, ISF-Heilpädagogik, ISF-Förderunterricht, ISF-Begabungsförderung und den Nachteilsausgleich. Das gesamte Förderangebot wird idealerweise pro Klasse von einer einzigen Lehrperson unterrichtet. Das ermöglicht eine engere Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Förderlehrperson und weiteren integrativen Unterrichtsbegleitungen.

4.5.1 Allgemeine Aufgaben der Förderlehrpersonen

Die Förderlehrperson...

- gehört zum Kollegium und untersteht dem Berufsauftrag.
- pflegt den Kontakt mit der Schulleitung, den Klassenlehrpersonen und den Eltern der Schüler und Schülerinnen.
- ist die Kontaktstelle für alle an der Förderung Beteiligten; für Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, den Schulpsychologischen Dienst und die Schulleitung. Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit und stellt einen optimalen Informationsfluss sicher.
- unterstützt die Schulleitung bei der Einteilung der Schülerinnen und Schüler.
- nimmt nach Möglichkeit an Elternabenden teil.
- bespricht mit der Klassenlehrperson die Bildung der Lerngruppen (Austritt, Weiterführung, Pausieren, Wiedereintritt).

4.5.1.1 Aufgaben der Förderlehrperson bei Kindern mit ILZ

- erstellt für jedes Kind mit individuellen Lernzielen (ILZ) einen Förderplan.
- bespricht den Förderplan mit den Eltern und lässt ihn unterschreiben.
- organisiert und leitet die Elterngespräche.
- schreibt am Ende des Schuljahres einen Lernbericht für individuelle Lernziele.

4.6 Unterrichtsorganisation

Die Spezielle Förderung findet in der Primarschule parallel zum Deutsch-, NMG- oder Mathematikunterricht statt. Ausnahmen müssen durch die Schulleitung bewilligt werden.

Die Klassenlehrerinnen und die Klassenlehrer gestalten den Unterricht so, dass die Schüler und Schülerinnen so oft wie möglich integrativ gefördert werden können. Sie setzen individualisierende Lehr- und Lernformen ein.

Es ist die Aufgabe der Förderlehrperson, die Förderangebote so zusammenzustellen, dass sie mit den Inhalten des Regelunterrichtes verbunden und so oft wie möglich integrativ im Klassenzimmer unterrichtet werden können.

Die sowohl für das geförderte Kind, als auch für die integrierende Klasse günstigste Unterrichtsform wird regelmässig zwischen der Klassenlehrperson und der Förderlehrperson abgesprochen. Die Wirkung individueller heilpädagogischer Förderung ist stärker, wenn sie im Rahmen der Förderplanung eng mit dem Klassenunterricht verbunden und mit der KLP koordiniert wird.

Der Unterricht wird integrativ im Klassenzimmer bzw. separat in einem anderen Raum durchgeführt. Um der vermehrten Individualisierung und Differenzierung Rechnung zu tragen,

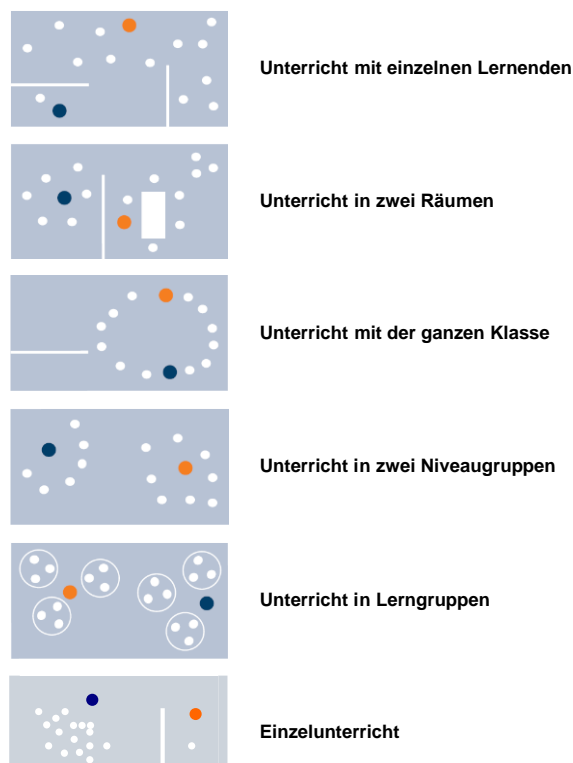


Abbildung 4: ISF-Unterrichtssetting

stellt die Schule für die ISF einen ausgerüsteten Arbeits- und Unterrichtsraum zur Verfügung. Die Förderlehrperson entscheidet zusammen mit der Klassenlehrperson, wo die Förderung stattfindet.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Lehr- und Lernarrangement ist abhängig von den Lernzielen, vom Inhalt der Lektion und dem Bedarf einer spezifischen Lerngruppe oder eines Schülers/einer Schülerin.

4.7 Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten

Für eine gezielte Förderung ist die Zusammenarbeit mit den Eltern bedeutsam. Deshalb bespricht die Förderlehrperson die Lernfortschritte mit den Erziehungsberechtigten. Es findet pro Jahr mindestens ein Elterngespräch statt. Es kann mit dem Standortgespräch der Klassenlehrperson verbunden werden.

4.8 Eintritt in die Spezielle Förderung

Werden im Unterricht regelmässig besondere Begabungen oder Teilleistungsschwächen festgestellt, nehmen die Klassenlehrpersonen Kontakt mit den Eltern auf. Im Gespräch werden die Beobachtungen ausgetauscht und miteinander besprochen, ob eine Abklärung in die Wege geleitet werden soll. Stimmen die Eltern zu, nimmt die Lehrperson die Anmeldung vor.

Die Aufnahme in die Spezielle Förderung erfordert die Bewilligung der Schulleitung und evtl. die Abklärung durch eine kantonale Fachstelle (SPD, KJP). Ferner sind die Kenntnisnahme oder das Einverständnis der Eltern / der Erziehungsberechtigten notwendig.

4.9 Stufenwechsel

Vor dem Stufenwechsel (KG in UST / UST in MST) führt die Förderlehrperson mit den Eltern ein Gespräch. In der Besprechung wird der Lernstand besprochen und beraten, ob das Kind auf der neuen Stufe weiterhin spezielle Förderung braucht.

Nach dem Stufenwechsel tauschen sich die bisherigen und die neuen Förder- und Klassenlehrpersonen aus. Es dürfen alle schulrelevanten Förderinhalte weitergegeben werden.

4.10 Austritt, Übertritt

Die Massnahmen der speziellen Förderung werden laufend geprüft. Ein möglicher Austritt aus der speziellen Förderung wird mit der Klassen- und der Förderlehrperson, mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler besprochen. Voraussetzung für den Austritt sind die Leistungen des Schülers/ der Schülerin, die eine definitive Beförderung ohne Berücksichtigung individueller Lernziele zulassen. Nach Bedarf nehmen die Lehrpersonen Rücksprache mit SPD oder KJP.

Beim Übertritt von Kindern mit ILZ in die Sekundarschule braucht es eine neue Abklärung und Empfehlung des SPD.

4.11 Abklärungen der Fachstellen

Jegliche Abklärung kann nur im Einverständnis mit den Eltern durchgeführt werden. Im Rahmen der Speziellen Förderung führen folgende Fachstellen Abklärungen durch:

- a) der Schulpsychologische Dienst;
- b) die Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- c) die Logopädischen Dienste;
- d) die Vorschulheilpädagogischen Dienste.

Der schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) sind zuständig für die Abklärung für integrative Sonderschulung oder für ISF mit individuellen Lernzielen. Die Ergebnisse der Abklärung werden mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Förderlehrperson besprochen. Zeichnet sich eine Form der Speziellen Förderung ab und sind die Eltern mit der Aufnahme einverstanden, reicht die Fachstelle eine Empfehlung an die Schulleitung ein. In dieser werden die Form der Speziellen Förderung definiert, die Gründe erläutert und nach welcher Zeit die Massnahme erneut überprüft werden soll. Stimmt die Schulleitung dem Antrag zu, wird das Kind in die Spezielle Förderung aufgenommen.

4.11.1 Schulpsychologischer Dienst

Der SPD berät und unterstützt bei Schulfragen. Schulpsychologische Beratung und Unterstützung sind freiwillig, kostenlos und neutral. Sie richten sich an:

- Eltern, Kinder und Jugendliche, sowie Lehrpersonen bei Problemen, die in der Schule auftreten
- Schulleitungen (inkl. Kindergarten) und Behörden bei ihrem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag

Der SPD ist Ansprechpartner z.B. bei:

- Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule
- auffälligem Verhalten
- Schullaufbahnfragen
- schwierigen Klassensituationen
- Konflikten zwischen Schule und Eltern
- Fachfragen von Schulleitungen und Behörden
- Fragen der Sonderschulung

4.11.2 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die KJP unterstützt bei Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fragestellungen. Falls ein Kind bereits bei der KJP abgeklärt wurde und individuelle Lernziele braucht, müssen die Eltern das Kind beim SPD anmelden und evtl. die Unterlagen der KJP weiterleiten.

5 Die Angebote der Speziellen Förderung

5.1 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für fremdsprachige Schüler und Schülerinnen, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, haben Anspruch auf den Besuch von Kursen in Deutsch als Zweitsprache.

Deutsch als Zweitsprache bezweckt die optimale Unterstützung sowie die Integration der fremdsprachigen Kinder.

- DaZ hat zum Ziel, die Schulkinder in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern, damit sie am Unterricht in der Regelklasse erfolgreich teilnehmen können. Die DaZ-Lehrperson vermittelt den Kindern sprachliche Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn.

5.1.1 Zielgruppe

Allgemein: Fremdsprachige Kinder mit noch ungenügenden oder ohne Deutschkenntnissen

1. Kindergartenkinder bei Neueintritt, gemäss Angaben auf der Anmeldung oder auf Antrag der Kindergartenlehrperson
2. 1. Klässler/1. Klässlerinnen auf Antrag der Kindergartenlehrperson
3. Übrige Primarschüler/Primarschülerinnen auf Antrag der Primarlehrperson

5.1.2 Austritt

Wenn das Kind den Sprachstand erreicht hat, der es ihm erlaubt, dem Regelunterricht zu folgen, wird der DaZ-Unterricht abgesetzt. Ansonsten endet die Förderung in der Regel nach drei Jahren DaZ in der Primarschule.

5.2 Förderangebot Französisch (FaZ)

Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, können den Förderunterricht in Französisch (FaZ) besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler, die infolge Zuzugs das erste oder zweite Jahr Französischunterricht nicht besucht haben und über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, oder Schülerinnen und Schüler mit individuellen reduzierten Lernzielen können den Förderunterricht in Französisch (FaZ) besuchen.

Es werden maximal 2 Lektionen FaZ als Gruppenunterricht eingesetzt. Diese Lektionendotation orientiert sich an den sprachlichen Vorkenntnissen.

5.3 ISF-Heilpädagogik im Kindergarten

Die ISF-Lehrperson hilft im Kindergarten Kindern mit pädagogischen Bedürfnissen oder sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, mit Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten und berät deren Eltern sowie die Kindergartenlehrperson. Sie besucht regelmässig die

Kindergärten, führt eine erste Abklärung durch und fördert die Kinder in Kleingruppen oder einzeln. Falls nötig erfolgt eine Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) für eine schulpsychologische Abklärung.

Die Förderlehrperson arbeitet mit dem Kind in den förderbedürftigen Bereichen mit dem Ziel, das Kind in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen und auf die Schule vorzubereiten. Ausserdem berät sie die Kindergartenlehrpersonen sowie die Erziehungsberechtigten.

Die Förderlehrperson im Kindergarten ...

- arbeitet mit dem Kindergartenteam zusammen.
- nimmt an den Elternabenden in den Kindergärten im August oder September des jeweiligen Schuljahres teil.
- führt bei auffälligen Kindern eine Erstabklärung mit der Kenntnissnahme der Eltern durch und orientiert diese über die Ergebnisse der Abklärung.
- stellt eine Förderplanung auf, überprüft regelmässig die Erreichung der Förderziele und passt sie im Austausch mit dem KG-Team gegebenenfalls neu an.
- kommuniziert am Standortgespräch den momentanen Entwicklungs- und Leistungsstand den Eltern.
- klärt bei Einschulungsgesprächen im 2. Kindergarten ab, ob es für die 1. Klasse ISF-Lektionen braucht und teilt dies der SL mit.
- führt bei Bedarf weitere Elterngespräche zur Beratung durch.
- arbeitet mit Fachpersonen (Ärzten, Therapeuten, Beratungsstellen usw.) zusammen.
- meldet Kinder beim SPD oder bei Therapiestellen an (Ergotherapie nur über einen Antrag des Kinderarztes; Logopädie und Psychomotorik können auch die Eltern oder die Kindergarten-Lehrperson beantragen).
- sorgt dafür, dass die Eltern über die Integrative Schulungsform aufgeklärt sind.

5.4 ISF-Heilpädagogik in der Primarschule

Der Unterricht in der Regelklasse von der 1. bis zur 6. Klasse ist auf eine individualisierte Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Dies geschieht entweder durch Binnendifferenzierung im Regelunterricht oder im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF). Die Unterstützung in der ISF erfolgt durch verschiedene Fachfunktionen (Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Assistenz) und Sozialformen (Einzel- oder Gruppenarbeit sowie Ganzklassenunterricht), stets unter Berücksichtigung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.

5.4.1 Eintritt in die heilpädagogische Integrative Spezielle Förderung

Kommt Integrative Spezielle Förderung in Frage, stellt die Förderlehrperson den Förderbedarf mittels Beobachtungen und Tests fest und beantragt bei der Schulleitung, das Kind ins Förderprogramm aufzunehmen.

Je nach Bedarf wird auch eine Abklärung auf dem SPD oder der KJP durchgeführt. Eine SPD/KJP Abklärung ist für ISF mit individuellen Lernzielen sowie weitere Fördermassnahmen notwendig, dafür wird die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benötigt.

5.4.2 Anmeldung an den SPD

Wenn ein Kind die Lernziele der Klasse regelmässig nicht erreicht oder übertrifft, wird es zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet. Die Förderlehrperson bespricht sich vorgängig mit der zuständigen Schulpsychologin/dem zuständigen Schulpsychologen, in der Regel telefonisch. Die Eltern unterschreiben das Anmeldeformular des SPD's.

Nach der Abklärung erfolgt ein Gespräch mit der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen, den Eltern, der Klassen- und der Förderlehrperson. Der SPD kann die Festlegung erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele (ILZ) für einzelne Fächer empfehlen oder bei tiefem IQ sowie bei sozialen und emotionalen Bedürfnissen das Kind für Integrative Sonderschulung (InSo) vorschlagen.

5.4.3 Integrative Spezielle Förderung ohne individuelle Lernziele

Die Integrative Spezielle Förderung ohne individuelle Lernziele unterstützt gezielt Schülerinnen und Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten im schriftsprachlichen und/oder mathematischen Bereich ab der 1. Klasse. Der frühe Einsatz von unterstützenden Massnahmen soll sekundären Problemen wie Motivationsabnahme, Schulunlust und Ausweichverhalten zuvorkommen. Zusammen mit der KLP wird die nötige Unterstützung organisiert und durch regelmässige Absprachen überprüft und auf den neusten Stand gebracht.

Bei Integrativer Spezieller Förderung ohne individuelle Lernziele arbeiten die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Bezugsnorm und sollen die vorgegebenen Stufenziele erreichen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit Noten oder Prädikaten. Leistungsbeurteilung, Beförderung und Übertritt erfolgen gemäss Verordnung über die schulische Laufbahn.

5.4.4 Integrative Spezielle Förderung mit individuellen Lernzielen (ISF mit ILZ)

Erweiterte individuelle Lernziele

Für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen können erweiterte individuelle Lernziele, die über die Klassen- oder Stufenlernziele hinausgehen, vereinbart werden. Der Hinweis im Zeugnis erfolgt bezüglich der besonderen Begabung. Es erfolgt eine reguläre Benotung entsprechend den Lernzielen und Leistungsanforderungen der Klasse. Fächer mit erweiterten individuellen Lernzielen sind zu vermerken. Der Lernbericht erfasst die erweiterten individuellen Lernziele und deren Erreichung. Bei Schülerinnen und Schülern mit erweiterten individuellen Lernzielen gelten die regulären Verfahren für die Beförderung und den Übertritt in die Sekundarschule.

Reduzierte individuelle Lernziele

Kinder, die in der Primarschule heilpädagogisch gefördert werden, können im Einverständnis mit den Eltern und in Absprache mit der Klassenlehrperson anhand einer fachlichen Abklärung von den Lernzielen des Regelklassenunterrichtes befreit werden und erhalten reduzierte individuelle Lernziele. Eine SPD/KJP Abklärung ist für ISF mit individuellen Lernzielen notwendig, dafür wird die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benötigt.

5.4.4.1 Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Lernbericht bei ISF mit ILZ

Bei Integrativer Spezieller Förderung mit reduzierten und erweiterten individuellen Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm. Die Förderlehrperson legt mit der KLP im Rahmen der ISF die Leistungserhebung bei Kindern mit individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Fächern fest. In den Fächern mit individuellen Lernzielen wird das individuell gesetzte Lernziel beurteilt. Es gilt die individuelle Bezugsnorm, welche sich am Lernzuwachs bzw. an der Kompetenzentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers orientiert.

Im Zeugnis wird bei der Leistungsbeurteilung der individuellen Lernziele eines Kindes der Vermerk «Leistungsbeurteilung gemäss §19 Absatz 1» hinzugefügt. Es werden in allen Fächern, auch mit individuellen Lernzielen, Prädikate bzw. Noten gesetzt. Die Note bzw. das Prädikat wird mit einem Sternsymbol (* für reduzierte individuelle Lernziele oder ** für erweiterte individuelle Lernziele) gekennzeichnet. Die Lernziele des Lehrplans gelten bei reduzierter individueller Lernzielsetzung als nicht erreicht. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt (VO-Laufbahn §11). Der Bericht ist kurz (maximal zwei Seiten) und fachlich prägnant. Der Lernbericht erfasst die individuellen Lernziele und deren Erreichung.

5.4.4.2 Übertritt in die Sekundarschule

Beim Übertritt von Kindern mit ILZ in die Sekundarschule braucht es eine neue Abklärung und Empfehlung des SPD.

5.5 ISF-Assistenz

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Disposition praktische Hilfestellungen bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen im schulischen Umfeld benötigen, können eine Assistenz zugesprochen bekommen.

5.5.1 Kompetenzbereiche der Assistenz

- Begleitung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie der Erziehungsberechtigten betreffend Bewältigung des Schulalltages.
- Förderung der Integrationsbereitschaft der Regelklassen
- Mitwirken bei Projekten und Anlässen der Schule
- Sie haben keine Unterrichtsfunktion

5.6 ISF-Begabungsförderung (ISF-BF)

Unter der Begabungsförderung ist eine Förderung für speziell begabte Schülerinnen und Schüler zu verstehen. Sie wird bei der Schulleitung beantragt oder nach einem Klassenkonvent empfohlen. Die Begabungsförderung ist Teil der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) und die Ressourcierung erfolgt durch den ISF-Lektionen-Pool. BF-Schülerinnen und Schüler können erweiterte Lernziele in einem oder mehreren Fächern erhalten.

Begabungsförderung will primär eine optimale Lernumgebung schaffen, welche die Freilegung verborgener Talente, die individuelle Entwicklung und Förderung von Begabungen und spezielle Erlebnisse für besonders begabte Kinder ermöglicht.

Die Kinder bleiben in ihrer Stammklasse integriert und besuchen dort den regulären Unterricht. Für den Besuch der Begabungsförderung (BF) werden sie freigestellt.

5.6.1 Auswahl/Bedingungen

Schulkinder werden durch die Empfehlung der Klassenlehrperson provisorisch in die BF aufgenommen, wenn sie Leistungsreserven aufweisen und überdurchschnittlich gute Schulleistungen erbringen können.

Das Kind kann ohne Leistungseinbusse 2 Lektionen pro Woche die individuelle Förderung besuchen, ohne alles nachholen zu müssen und kann dem Unterricht in der Regelklasse trotzdem problemlos folgen. Es darf nicht nötig sein, dass das im Regelklassenunterricht, während den BF-Lektionen Bearbeitete noch nachgeholt werden muss.

Für die Anmeldung eines Schulkindes für BF gilt: Die Klassenlehrperson holt die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ein und füllt den entsprechenden Fragebogen aus. Die provisorische Aufnahme gilt für ein halbes Jahr. Dann findet an einem Gespräch zwischen Förderlehrperson, Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte eine Standortbestimmung statt. Vor Ablauf des 1. BF-Jahres kann eine Abklärung durch die Fachstelle SPD hinzukommen. Die Schulpsychologin/der Schulpsychologe stellt einen Antrag an die Schulleitung aufgrund der Abklärung. Die definitive Anmeldung in die BF erfolgt durch die Bewilligung der Schulleitung mit oder ohne eine Empfehlung des SPDs.

5.6.2 Weitere Fördermassnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler

Tabelle 2: Fördermassnahmen für begabte SuS

Ebene	Art der Förderung	Zuständigkeit	Vorgehen
Klassenebene	Differenzierung im Unterricht: grössere Breite und Tiefe der Lernangebote - Straffung und Befreiung bestimmter Lerninhalte	Klassenlehrperson In Zusammenarbeit mit der Förderlehrperson	Vielfältiges Methoden-Repertoire
Schulhausebene	Frühzeitige Einschulung	Auf Empfehlung der Klassenlehrperson im Einverständnis mit den Eltern, evtl. SPD-Abklärung zur Beratung	Eltern stellen einen schriftlichen Antrag
	Besuch der nächsthöheren Klassen für bestimmte, ausgewählte Lektionen	Klassenlehrpersonen	Klassenlehrpersonen sprechen sich ab. Eltern und Schulleitung sind einverstanden
	Überspringen einer Klasse	Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson	Eltern stellen einen schriftlichen Antrag
	Ressourcenecke, Wahlangebote	Kollegium	Unterrichtsmaterialien in der Lehrerbibliothek sammeln

Die Begabungsförderung der integrativen Schulungsform steht unter der Regelung des ISF-Konzepts. Sie wird während der Schulzeit, nach Absprache mit den Klassenlehrpersonen erteilt. Zu den Schwerpunkten gehören die Sprache, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft; Bereiche, die nicht zum Basislehrplan gehören.

5.6.3 Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Lernbericht

Für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen können erweiterte individuelle Lernziele, die über die Klassen- oder Stufenlernziele hinausgehen, vereinbart werden.

Der Vermerk im Zeugnis lautet «** Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele». Die Benotung erfolgt entsprechend den Lernzielen und Leistungsanforderungen der Klasse. Der Lernbericht erfasst die erweiterten individuellen Lernziele und deren Erreichung. Darin steht, was das Kind konkret gemacht hat (eigenes Projekt, Thema, etwas Spezielles...), höchstens eine wertschätzende Beurteilung, auch im sozialen Verhalten.

5.7 Nachteilsausgleich

Schüler und Schülerinnen, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen (Tests) benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen durch die Form der Aufgabenstellung so verändert werden, dass der störungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Der Nachteilsausgleich ist kein ISF-Angebot, sondern eine formal-strukturelle Vorgabe zur Aufhebung oder zum Ausgleich eines störungs- oder behindertenbedingten Nachteils, er reduziert aber die Leistungsanforderung und das Lernniveau nicht. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich werden gemäss den regulären Lernzielanforderungen beurteilt. Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie indiziert und spätestens alle 3 Jahre überprüft werden. Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt (VO-Laufbahn § 18 ff.).

Die Primarschule Niederdorf orientiert sich am Konzept des Nachteilsausgleichs (NA) für Schülerinnen und Schüler der Regelschule nach VO-Laufbahn §18 des Kantons Basel-Landschaft.

5.8 Integrative Sonderschulung (InSo)

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden. Dafür stehen sozialpädagogische Angebote sowie heilpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung, welche den Kindern und Jugendlichen den Schulstoff so vermitteln, dass der Unterricht ihren Fähigkeiten und individuellen Bedürfnissen angepasst ist. Der Kanton übernimmt die Kosten.

Voraussetzung ist eine Abklärung beim SPD oder KJP, bei der eine geistige oder psychische Behinderung festgestellt wird.

Eine allfällige Integration eines Kindes mit Behinderung wird im Gespräch mit allen Beteiligten, auch mit den Eltern, erwogen.

Am Fachkonvent mit Vertretungen des Amtes für Volksschulen (AVS), des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)/der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), des heilpädagogischen Zentrums (HPZ), mit Schulleitung, Lehrpersonen und allenfalls

Therapeutinnen wird über die Platzierung des Kindes entschieden und es werden die Konditionen festgelegt. Die Eltern werden über den Beschluss informiert.

Die Integration wird mit allen Beteiligten mindestens einmal jährlich beim Standortgespräch und an einem Fachkonvent überprüft und allenfalls neu definiert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können in der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation einzeln oder gruppenweise in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Sie sind Lernende der Regelschule und werden auf Grund ihres besonderen Bildungsbedarfs durch einen Heilpädagogen, eine Heilpädagogin oder eine Sozialpädagogin, einen Sozialpädagogen des heilpädagogischen Zentrums Baselland oder durch Fachpersonen des Audiopädagogischen Dienstes (APD) oder des Therapie- und Schulzentrums Münchenstein (TSM, Seh- und Körperbehinderungen) unterstützt.

5.8.1 Pädagogische Grundsätze

Bei der integrativen Sonderschulung ist von folgenden pädagogischen Grundsätzen auszugehen:

- Schülerinnen und Schüler werden soweit als möglich integrativ geschult.
- Sie besuchen die Regelschule und nehmen am normalen Unterricht teil.
- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung aller SchülerInnen ausgerichtet. Somit werden alle Schüler und Schülerinnen entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten optimal gefördert.
- Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil.
- Sie werden nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Integrative Sonderschulung kann in verschiedenen Formen stattfinden:

5.8.2 Einzel- und Doppelintegration (EI, DI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und während maximal 8 Lektionen wöchentlich von einer Schulischen Heilpädagogin/einem Schulischen Heilpädagogen oder während maximal 20 Stunden pro Woche von einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen unterstützt. Der Heilpädagoge/die Heilpädagogin resp. die Sozialpädagogin/der Sozialpädagoge arbeitet mit der Schülerin/dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Bei einer Doppelintegration werden 2 Kinder mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Fachperson unterstützt. Die Ressourcen werden entsprechend angepasst.

Als Kriterium für eine Einzel- oder Doppelintegration muss mitberücksichtigt werden, dass die Kinder fähig sein müssen, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

5.8.3 Integrationsklasse (IK)

Eine Integrationsklasse ist eine Regelklasse, in der maximal vier Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung gruppenweise geschult werden. Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer Schulischen Heilpädagogin / einem Schulischen Heilpädagogen im Teamteaching geführt. Zusätzlich steht der Klasse eine Klassenassistenz zur Verfügung.

Für die Integrationsklasse gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen. Der Integrationsklasse steht im Schulhaus ein zusätzlicher Raum zur Verfügung, damit verschiedene Formen von Gruppenunterricht jederzeit möglich ist.

5.8.4 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (mit Beratungs- oder Unterstützungsleistung) erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler. Wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, können individuelle Vereinbarungen (mehr Zeit, Benutzung von Hilfsmitteln, Unterstützung, Form der Präsentation von Aufgaben beziehungsweise von Lösungen) bei der Leistungsbeurteilung, insbesondere in Tests und Prüfungssituationen, getroffen werden. Wenn in einzelnen Leistungsbereichen behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen vorliegen, können die Lernziele in diesen Lernbereichen angepasst werden. Eine Anpassung der Lernziele wird von der Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen. Lernende mit einer geistigen Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen. Es wird das übliche Zeugnisformular der Volksschule verwendet. In der Kopfzeile des Zeugnisformulars erscheint die eingetragene Schulstufe, die Klassenstufe sowie der Klassenstatus ‚Integrative Sonderschulung‘. Dazu schreibt die Heilpädagogin / der Heilpädagoge einen Bericht.

5.9 Logopädie

Logopädie ist Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie versteht sich als eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die das Sprechen und die Sprachfähigkeit fördert. Des Weiteren bietet sie zur Verbesserung der Stimmgebung, der Sprachfähigkeit und des Sprechens Interventionen an. Sie umfasst Erfassung, Abklärung, Therapie, Beratung und Kontrolle.

Bei Störungen in der Sprachentwicklung und der Kommunikationsfähigkeit klärt die Logopädin des Schulkreises den Förderbedarf ab. Die Eltern melden sich direkt beim Logopädischen Dienst. Jedes Jahr findet im 1. und 2. Kindergartenjahr für alle Schülerinnen und Schüler die logopädische Reihenuntersuchung (Screening) statt. Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig informiert.

Logopädische Massnahmen können bis zu zwei Jahre dauern. Bei besonders hartnäckigen Schwierigkeiten kann eine Verlängerung beantragt werden. Das Beenden der logopädischen Therapie erfolgt nach Rücksprache mit den Eltern.

Logopädischer Dienst Waldenburgertal
Schulstrasse 12

4436 Oberdorf
Tel: 061 961 07 90

5.10 Psychomotorik-Therapie

Stiftung ptz
Pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder BL
Kasernenstrasse 4
4410 Liestal
Tel: 061 926 80 95

5.11 Ergotherapie

Rotes Kreuz BL
Fichtenstrasse 17
4410 Liestal
Tel: 061 961 07 90

Bemerkung: Anmeldung für die Logopädie, Psychomotorik-Therapie sowie für Ergotherapie erfolgt durch SPD, Hausarzt/Hausärztin und nicht durch die Schule.

6 Medien und Informatik

Das Medien- und Informatik-Konzept der Primarschule Niederdorf legt die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und ICT (Information and Communication Technologies) in der Primarschule Niederdorf fest. Es legt die Ziele und Inhalte der schulischen Medienbildung fest und es klärt die Nutzung von digitalen Medien als Informations- und Kommunikationsinstrument in Schulteams und zur Kommunikation mit dem schulischen Umfeld.

Die Primarschule Niederdorf hat seit der Einführung des Computers in der Schule ihre ICT-Infrastruktur kontinuierlich ausgebaut.

Anhand dieses Medien- und Informatik-Konzepts soll auf allen Stufen eine vereinbarte und aufbauende Medienbildung, gestützt auf die geltenden Lehrpläne eingeführt werden. Schulinterne Vereinbarungen vermitteln den Lehrpersonen Sicherheit bei der Integration von Medien und ICT in den Unterricht

In der Primarschule Niederdorf steht der Computer als mediales Multifunktionswerkzeug im Mittelpunkt. Gleichwohl soll festgehalten werden, dass der bewährte Einsatz alter Medien (Film, Sachbücher etc.) nicht vernachlässigt wird. Die Medienarbeit beinhaltet die Integration der Medien in den Unterricht sowie das „Lernen mit und über Medien“:

Lernen mit Medien zielt auf die Verbesserung des fachlichen Lernens und unterstützt das selbständige Lernen, indem Medien von Schülern zur Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, zur aktiven Auseinandersetzung mit Inhalten und zur Recherche und Informationsbeschaffung (z.B. Internet) genutzt werden.

Lernen über Medien meint einen zweiten Aspekt des Medieneinsatzes. Kompetenter Einsatz von Medien im Unterricht fragt nicht nur nach dem fachlichen Inhalt, sondern hinterfragt auch die Medienbotschaften und schult damit den sachgerechten, selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Umgang mit diesen.

6.1 Pädagogische Gesichtspunkte des Medien- und Informatik-Konzeptes

Wenn die Primarschule an die Lebenswelt der Kinder anknüpfen soll, müssen die Chancen der Medien und des Internets frühzeitig aufgegriffen und angewendet werden. Der Computer spielt ausserschulisch bereits eine grosse Rolle im Leben zahlreicher Kinder. Auch die berufliche Zukunft der Kinder ist ohne ICT-Kenntnisse nicht denkbar. Die Schule hat die Aufgabe, auf diese bildungsrelevanten Änderungen zu reagieren.

Ziel eines Einsatzes von Computer-Arbeit im Unterricht muss ein sinnvoller, für die Lernziele ergiebiger Umgang mit dem Medium Computer sein. Damit verbunden ist der Anspruch an die Lehrpersonen, ihren Unterricht weiterzuentwickeln, durch Medien und Informatik zu ergänzen und diese zu integrieren – ohne bewährte Inhalte aufzugeben. Hierbei sollen die Schüler den Computer als einen Baustein in der Medienvielfalt der Schule erfahren.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Lehrpersonen ist es, die Kinder bei der Findung ihrer digitalen Identität zu begleiten. Wir wollen eine Schulhauskultur pflegen, in der wir uns persönlich wie auch digital mit Respekt begegnen. Nicht nur die Anwenderkompetenzen stehen im Vordergrund, sondern auch der mündige und reflektierte Umgang mit digitalen Mitteln. Damit das gelingen kann, braucht es Regeln und Leitlinien, aber auch die Freiheit Fehler zu machen und daraus lernen zu dürfen. Den Datenschutz und die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler auch für heikle Themen nehmen wir sehr ernst. Wir wollen hinschauen und thematisieren, nicht moralisieren.

ICT in der Primarschule Niederdorf wird auch als Hilfsmittel zum Lernen eingesetzt: üben, lernen, vertiefen, festigen, nachschlagen, spielen. Der «Werkzeug-Charakter» der ICT ist wichtig: Gestalten von Texten, Zeichnungen und Präsentationen gehören dazu. Ebenso spielen Informationsbeschaffung und Kommunikation eine Rolle. Die Schulkinder lernen zu:

- Recherchieren: Multimediale Datensammlungen, Enzyklopädien und Lexika auf CD - Roms eröffnen neue Möglichkeiten.
- Publizieren: Das Internet bietet eine Plattform für die Publikation eigener Arbeitsergebnisse, die eine breite Öffentlichkeit erreichen und künftig auch anderen zur Verfügung stehen können.
- Reflektieren: Der Medien und Informatik Unterricht fördert das kritische Denken der Schulkinder.

«Schülerinnen und Schüler können an der Mediengesellschaft selbstbestimmt, kreativ und mündig teilhaben und sich sachgerecht und sozial verantwortlich verhalten» (vgl. Lehrplan 21, Medien und Informatik).

6.2 Die Einbindung von Medien in den Unterricht

An der Primarschule Niederdorf werden digitale Medien und Technologien im Unterricht als didaktische Mittel und als Thema der Medienbildung eingesetzt: Als didaktische Mittel dienen

sie den Schülerinnen und Schülern als Werkzeug zum Lernen sowie den Lehrpersonen als Werkzeug zum Unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler sollen Medien und ICT sachgerecht, kreativ und sozial verantwortlich nutzen und in ihr Leben integrieren können. Digitale Medien dienen ausserdem zur Schulorganisation und zur Kommunikation.

Digitale Geräte, die im Unterricht geschickt eingesetzt werden, entlasten nicht nur die Lehrperson, sie bieten auch Anknüpfungspunkte, um sich vertieft mit digitalen Medien auseinanderzusetzen. Die Möglichkeiten sind vielfältig. In der Primarschule Niederdorf gehört die Nutzung von Medien (CD-Player, Fernseher, Visualizer, Beamer etc.) zur täglichen Unterrichtsarbeit.

Wir verstehen den Computer als ein Medium neben anderen. Er kann den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler unterstützen und stellt ein wichtiges Erfolgskriterium für die Weiterarbeit an den weiterführenden Schulen dar. Wir wollen folgende Verwendungsmöglichkeiten des Computers in unserem Unterricht nutzen:

- im Wochenplanunterricht und in Freiarbeitsphasen
- in Projekten
- im Förderunterricht für Kinder mit Lese- und Rechtschreibeschwächen
- zur Förderung von stärkeren Schülerinnen und Schülern mit besonderen Sach- und Schreibinteressen
- in spezifischen Arbeits- und Übungsphasen innerhalb eines binnendifferenzierten Unterrichts
- zur Einübung der vorgeschriebenen fachspezifischen Arbeitsweisen (Schreibkonferenzen, Umgang mit Sachtexten, Schulung des Hörverstehens)
- im Fremdsprachenunterricht (Französisch, Englisch)

Bereits im 1. und 2. Schuljahr sollen erste elementare Fertigkeiten (Anwendungskompetenzen) mit dem Computer angebahnt werden. Erste Lernprogramme sollen dabei der Förderung einzelner Schüler dienen, das entdeckende Lernen und die Kreativität fördern.

Vom 3. Schuljahr an sollen den Schülerinnen und Schülern spezielle Computerkenntnisse vermittelt werden (Erweiterung der Anwendungskompetenzen). Gezielt soll der Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm erweitert und vertieft werden. In offenen Unterrichtsformen sollen ihre individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Internetnutzung erweitert werden. Ab Schuljahr 2023/2024 wird ab der 5. Klasse Medien und Informatik als eigene Fach unterrichtet, dafür kommt im Einsatz der empfohlenen/obligatorischen Lehrmittel in Medien und Informatik.

6.3 Was die Schulkinder in Medien & Informatik lernen sollen

Die Grundlage für den Unterricht ist der Lehrplan 21. Auf der kantonalen Webseite finden Lehrpersonen konkrete Umsetzungsbeispiele und Hilfsmittel für den Unterricht in den 1. und 2. Zyklen basierend auf den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft Modul Medien und Informatik.

Die Lehrpersonen orientieren sich auch beim MIA-Kompetenzaufbau. Der MIA-Kompetenzaufbau bildet eine aktualisierte Umsetzung der Lehrplanvorgaben und konkretisiert

die Lerninhalte. Damit sind die grundsätzlichen Minimalziele festgelegt, welche die Schülerinnen und Schüler auf den verschiedenen Zyklen im Bereich Medienbildung und ICT-Nutzung erreichen müssen. Der MIA-Kompetenzaufbau ist in die folgenden Kompetenzbereiche gegliedert:

- Handhabung-> Bedienung – Sicherheit – Tastaturschreiben – Arbeitsorganisation
- Recherche und Lernunterstützung-> Quellen fürs Lernen – Webrecherche – Lernunterstützung
- Produktion & Präsentation-> Text – Bild – Video – Audio – Präsentation – Kommunizieren, Kooperieren, Produzieren – Daten erfassen & visualisieren
- Medien & Informatik-> Reden über Medien – Medien verstehen – Rechte und Pflichten kennen Ordnen & verschlüsseln – Anleitungen, Lösungswege, Abfolgen verstehen – Wissen zu informationsverarbeitenden Systemen

Folgende Punkte gelten auch als Anhaltspunkte für die Lehrpersonen in der Primarschule Niederdorf:

1. Zyklus

Im 1. Zyklus werden Schülerinnen und Schüler nach und nach in die Arbeit mit den Medien eingeführt. ICT-Mittel werden sparsam zum Automatisieren und Üben eingesetzt. Im Kindergarten sollen die Schulkinder spielerisch und kreativ mit Medien experimentieren und über ihre Mediennutzung sprechen und sich mit anderen darüber austauschen (Bilderbuch, Hörspiel, Fernsehen). In der 1. Klasse lernen sie ein oder mehrere Programme (z.B. Blitzrechnen) kennen. Am Ende des Schuljahres sollte jeder Schüler in der Lage sein, einfache Übungen durchzuführen. In der 2. Klasse wird auf die Kenntnisse aus dem ersten Schuljahr aufgebaut. Die Kinder erlangen zunehmend Sicherheit im Umgang mit Medien. Der Computer sowie die Reflektion über die Nutzung von Medien wird gezielt in den offenen Unterrichtsphasen (z.B. Wochenplan) eingesetzt.

Folgend sind ein paar Beispiele aus dem MIA-Kompetenzaufbau aufgeführt:

Anwendungskompetenzen:

- Ich kann Geräte ein- und ausschalten.
- Ich kann mich auf dem Bildschirm zurechtfinden.

Medien:

- Ich kann über die eigene Mediennutzung sprechen.
- Ich kann verschiedene Mediensprachen verstehen (Ton, Bild, Text u.a.).

Informatik:

- Ich kann Dinge nach selbst gewählten Eigenschaften ordnen, damit ich ein Objekt mit einer bestimmten Eigenschaft schneller finde (z.B. Farbe, Form, Grösse).
- Ich kann formale Anleitungen erkennen und ihnen folgen (z.B. Koch- und Backrezepte, Spiel- und Bastelanleitungen, Tanzchoreographien).

2. Zyklus

Auf dem 2. Zyklus werden Informationsbeschaffung, Erstellen von Dokumentationen und die Anwendung der dazu nötigen Software gefördert.

Zu Beginn des 2. Zyklus fangen die Schülerinnen und Schüler an erste Erfahrungen mit „Word“ zu machen und arbeiten gezielt mit dem Französisch-Lehrmittel «milles feuilles». Die Schülerinnen und Schüler sind mittlerweile in der Lage, den Computer selbständig und gezielt für sich einzusetzen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Textverarbeitung, lernen Speicherprozesse kennen und werden in die Recherche im Internet zu Unterrichtsthemen eingeführt. Ab dem 2. Zyklus sollen die Schulkinder bewusst über den Umgang mit Medien reflektieren und Ideen zur Gestaltung eines gesunden Umgangs mit Medien äussern können. Dazu gehören zum Beispiel folgenden Themen: Umgang mit Passwort, Social-Media, Online-Chat, Sicherheit im Net. Ab der 5. Klasse kommt die Arbeit mit dem Englisch-Lehrmittel «New World» hinzu. Zusätzlich wird Tastaturschreiben auch gezielt gelernt.

Folgend sind ein paar Beispiele aus dem MIA-Kompetenzaufbau aufgeführt:

Anwendungskompetenzen:

- Ich kann mit der Tastatur Texte schreiben.
- Ich kann in Suchmaschinen Informationen suchen.

Medien:

- Ich kann Folgen medialer Handlungen erkennen, Lösungsstrategien besprechen (z.B. Cybermobbing) und das eigene Verhalten anpassen (Netiquette).
- Ich kann rechtliche Verpflichtungen bei Veröffentlichungen beachten (Datenschutz, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Impressumspflicht).

Informatik:

- Ich kann Daten mittels selbstentwickelten Geheimschriften verschlüsseln.
- Ich kenne verschiedene Speicherarten (z.B. Festplatten, Flashspeicher, Hauptspeicher) und deren Vor- und Nachteile und verstehen Grösseneinheiten für Daten.

Ab der 5. Klasse findet der Medien und Informatik-Unterricht statt. Dieser wird mithilfe des Lehrmittels Informat@21 durchgeführt. Das Lehrmittel bietet verschiedene Bereiche zu den Anwendungskompetenzen, Informatik und Medien an, die in der 5. und 6. Klasse erarbeitet werden.

Am Ende der Primarschule sollten die Schulkinder die Minimalanforderungen im Bereich Medien und Informatik (MIA-Kompetenzaufbau) erreicht haben.

6.4 Pädagogischer ICT-Support (PICTS)

PICTS-Lehrpersonen fördern den pädagogischen Umgang mit digitalen Medien an unsere Schule. Sie sind in der Schnittstelle zwischen den Bereichen ICT und Pädagogik tätig und sind Anlaufstelle für den technisch-pädagogischen Support der Schule zuständig. Sie unterstützen und fördern die Nutzung der ICT in der Schule, sie beraten somit bei Fragestellungen, in welchen pädagogische/didaktische Ansätze für den Umgang mit der ICT gefragt sind (z.B. Unterrichtsideen für den Einsatz digitaler Medien entwickeln, digitale Lernmedien evaluieren, Lernplattformen betreuen).

6.5 Technischer Support

Der technische Support stellt sicher, dass die ICT-Infrastruktur zuverlässig funktioniert und organisiert die Behebung von grösseren technischen Problemen.

Die Supportleistungen werden in First Level Support, Second Level Support sowie Third Level Support unterteilt. Sie besteht aktuell aus einer Lehrperson (FLS), einem Schulleitungsmitglied (SLS) sowie einem externen Fachsupport (TLS).

Anlaufstelle ist grundsätzlich die First Level Support Lehrperson. Sie entscheidet, ob ein Problem selber vor Ort gelöst werden kann, oder ob es an den Second Level Support weitergeleitet werden muss. Der Second Level Support entscheidet, ob ein Problem oder eine Anliege an den Third Level Support - Fachsupport weitergeleitet werden muss.

6.6 Sicherheit

Die fest installierten Bestandteile wie Netzwerkleitungen, -schrank mit aktiven Komponenten etc. sind derart montiert, dass ein unterbrechungsfreier Betrieb möglich ist. Dazu gehört eine dauerhafte Installation mit Lärm- und Staubschutz. Die mobilen ICT-Geräte sind bei Nichtgebrauch oder zur Aufladung an einem gut erreichbaren, verschliessbaren Ort untergebracht.

Durch die einfache Verwaltung der Benutzerinnen und Benutzer und gezielt eingeschränkte Benutzerrechte wird die Betriebssicherheit erhöht. Auf nur im Unterricht genutzten Computern ist keine umfangreiche Benutzerverwaltung notwendig. Hier genügen drei Benutzerkonten: Administrator/in, Lehrer/in, Schüler/in.

6.7 Kontrollierter Internet-Zugang

Für die Schule sind kontrollierte Internet-Verbindungen mit Firewall und Internet-Filter installiert. Dies bedeutet, dass bestimmte Inhalte nicht aufgerufen werden können. Dazu zählen pornographische oder Gewalt verherrlichende Webseiten.

Es ist klar, dass angemessener Jugendschutz nicht allein durch technische Lösungen realisiert werden kann. Medienbildung und auch verbindliche Regeln zur Nutzung von ICT und Medien sind notwendig. Daher müssen Möglichkeiten und Gefahren des Internets auch thematisiert werden. Die Internet-Filter erleichtern diese Arbeit, indem sie einen Teil der problematischen Inhalte von der Schule fernhält.

7 Offenes Lernatelier - OLA

Die Primarschule Niederdorf bietet für alle Schulkinder ab der 1.Klasse ein offenes Lernatelier. Die Schülerinnen und Schüler dürfen entweder das Lernatelier freiwillig aufsuchen, um sich mit ihren individuellen Fragen zum Schulstoff zu beschäftigen und dabei Unterstützung zu erhalten oder während eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten unterbreitet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer eine Empfehlung für den regelmässigen Besuch des Lernateliers. Die Empfehlung können die Erziehungsberechtigten annehmen oder ablehnen.

Das offene Lernatelier ist eine kostenlose Unterstützung der Gemeinde für Schülerinnen und Schüler der Primarschule. Die Schulkinder erhalten hier an zwei Tagen in der Woche wertvolle Hilfe in allen Fächern und sie werden während jeweils eineinhalb Stunden pädagogische betreut, und haben die Möglichkeit, in Ruhe ihre Hausaufgaben zu erledigen und bei Unklarheiten direkt Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ziele des Lernateliers

- Ruhiger Ort für die Erledigung der Hausaufgaben
- Vorbereitung auf Lernkontrollen
- Klären von Fragen zum Unterrichtsstoff
- Kennenlernen von Arbeitstechniken und Lernstrategien für die selbstständige Arbeit

Das Lernatelier befindet sich im 3. Stock des Hauptschulgebäudes (oberes Schulhaus) im Zimmer SO 204.

Zeiten des Lernateliers

- Montagnachmittag von 15:15 bis maximal 16:45 Uhr
- Dienstagnachmittag von 15:15 bis maximal 16:45 Uhr

8 Mittagstisch in Niederdorf

Die Spielgruppe Sommervogel offeriert einen Mittagstisch für Vorschul- und Schulkinder an. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.summervogel-niederdorf.ch/unser-angebot/mittagstisch/>

9 Bibliothek / Mediothek

Die Schulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung in unserem Schulhaus. Sie unterstützt den Unterricht und ermöglicht Lernformen, die das selbständige Arbeiten und Lernen zum Ziel haben.

Mit ihrem Angebot fördert sie die Lesefähigkeit und Lesefreude. Sie dient der gezielten Informationssuche und –Beschaffung für den Unterricht. Die Kinder erlernen einzeln und im Klassenverband die Benützung einer Bibliothek. Die Bücher- bzw. Medienausleihe ist für die Schulkinder kostenlos.

Die Lehrpersonen haben zusätzlich die Möglichkeit, Medien aus der Lehrer-Bibliothek und aus dem Ressourcenzimmer (Ludothek) auszuleihen.

9.1 Grundlagen

Die Schulbibliothek arbeitet nach den Richtlinien der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken» (SAB). Sie bietet Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren ein breites Spektrum von Büchern an: Bilderbücher, Belletristik, Sachbücher, Comics und Zeitschriften.

In der Lehrerbibliothek werden Fachliteratur und Unterrichtshilfen in Form von Büchern, Ordnern, Mappen, Software und CDs angeboten. In der Ludothek («Düsentriebzimmer») leihen die Lehrkräfte Lern-, Wahrnehmungs-, Konzentrations- und Unterhaltungsspiele und Materialien zum Experimentieren für die Kinder aus.

9.2 Öffnungszeit und Medienausleihe

Die Schulbibliothek ist während der grossen Pause geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind am Anschlagbrett ersichtlich. Für den klassenweisen Besuch (KG+PS) wird ein Benützungplan erstellt.

Für die Medienausleihe gelten folgende Ausleihbestimmungen: Die Ausleihfrist für Bücher beträgt einen Monat, für alle anderen Medien 2 Wochen. Der Bibliothekar / die Bibliothekarin mahnt die Säumigen, indem sie Mahnzettel ausstellt. Wird ein Buch nach zwei Rückrufen nicht zurückgebracht, wird eine kleine Gebühr von 50 Rappen pro Woche erhoben. Für beschädigte oder verlorene Bücher wird ein Unkostenbeitrag verlangt.

9.3 Allgemeine Ordnung

Die Verantwortliche der Bibliothek legt eine Benutzungsordnung fest. Sie sortiert die Bücher nach Alter, Themenkreis und Medienart. Sie ist für eine einladende Gestaltung des Raumes besorgt. In regelmässigen Abständen scheidet sie alte oder abgenützte Medien aus.

10 Schulsozialarbeit SSA

Die Schulsozialarbeit ist auf der Stufe des Kindergartens und der Primarschule fakultativ. Die Schule Niederdorf bietet seit 2017 die Betreuung und Beratung einer Schulsozialarbeiterin für Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern und Erziehungsberechtigte an.

Schulsozialarbeit hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche bei Problemen, Krisen und in Notlagen zu helfen, sie bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und in der Entwicklung von Lebenskompetenz zu unterstützen sowie das soziale Miteinander an der Schule zu fördern. Sie schafft in Zusammenarbeit mit der Schule sichere, unterstützende und freundliche Rahmenbedingungen für das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Schulsozialarbeit grenzt sich damit von schulergänzenden und therapeutischen Hilfsangeboten wie etwa der Heilpädagogik und Schulpsychologie sowie von spezieller Förderung ab und vermittelt Schülerinnen und Schülern, Eltern/ Erziehungsberechtigten oder Familien bei Bedarf entsprechende weiterführende Hilfe. Nicht zum Auftrag der

Schulsozialarbeit gehören Beratungsanliegen von Lehrpersonen oder Schulleitungen, welche sich nicht auf Schülerinnen und Schüler bzw. die Schule beziehen.

Unsere Schulsozialarbeiterin handelt vertraulich und sucht Lösungen im direkten, persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

10.1 Zielgruppen Angebote und Leistungen

Das Angebot der Schulsozialarbeit deckt ein breites Leistungsspektrum zwischen Prävention, Früherkennung und Intervention ab und richtet sich an die Zielgruppen Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern/ Erziehungsberechtigte. Folgende Grafik zeigt eine Übersicht, an wen sich die Angebote richten oder wer sie abholen kann.

ANGEBOT DER SCHULSOZIALARBEIT	ZIELGRUPPE				
	Schüler/innen	Lehrpersonen	Schulleitung	Eltern	
Krisenintervention, Konfliktbearbeitung (Einzel, Gruppen, Klassen)	✓	✓	✓	✓	INTERVENTION
Einzelfallhilfe	✓			✓	
Beratung (Einzel, Gruppen, Klassen)	✓	✓	✓	✓	
Fachberatung, Fallbesprechung			✓		FRÜHERKENNUNG
Niederschwelliges Gesprächsangebot	✓	✓	✓	✓	
Information, Vermittlung, Triage	✓	✓	✓	✓	
Mitwirkung Elternarbeit		✓	✓	✓	
Themenspezifische soziale Gruppenarbeit	✓	✓			PRÄVENTION
Projekte	✓	✓	✓	✓	
Beiträge zur Schulentwicklung	✓	✓	✓	✓	

Abbildung 5: Angebote der Schulsozialarbeit

Weitere Informationen sind auf der kantonalen Website zu finden: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/beratung/schulsozialarbeit>.

11 Lager, Reisen, Exkursion

Die Schulleitung bewilligt Reisen, Lager, Schulerlegungen und weiteren Spezialunterricht. Bei Kostengutsprache müssen die Lehrpersonen sich an die administrative Schulleitung wenden.

11.1 Allgemeine Regelung

Die Erreichbarkeit sollte bei allen Anlässen der Klasse / Gruppe telefonisch sichergestellt sein.

Bei allen Veranstaltungen gilt für Schülerinnen und Schüler ein Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot. Schüler und Schülerinnen, welche durch ihr Verhalten sich oder andere gefährden, werden von der Teilnahme an Lagern, Reisen und Exkursionen ausgeschlossen.

Werden Fahrräder benützt, ist das Tragen eines Velohelms obligatorisch. Das Verhalten im Strassenverkehr und in der Gruppe ist vorgängig zu üben.

Für alle Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht müssen die Eltern rechtzeitig und angemessen informiert werden. Die Versicherung ist Sache der Eltern.

Alle Veranstaltungen werden gewissenhaft rekognosziert.

11.2 Schullager

Als Lager oder Schulverlegung gilt eine Ortsabwesenheit der Klasse von drei oder mehr Tagen. Schullager sind eine besondere Form gemeinsamen Lernens in einer anderen Umgebung. Pro Klassenzug findet, wenn möglich einmal ein Lager statt.

11.2.1 Zeitpunkt / Dauer / Ort / Lagerart

Lager finden im 2.Zyklus (3.-6.Klasse) der Primarschule statt. Die Dauer und Lagerart bestimmt die Klassenlehrperson.

11.3 Schulreise und zweitägiger Ausflug

Als Schulreise gilt die Ortsabwesenheit einer Klasse von maximal einem Tag. Pro Schuljahr wird mindestens eine Schulreise durchgeführt. Anstelle einer Schulreise kann auch ein zweitägiger Ausflug Monatswanderungen, Exkursionen

Wanderungen und Exkursionen gehören zur Schulkultur. Wir als Schule sind überzeugt, dass Kinder ausserhalb des Klassenzimmers durch direkten Kontakt zur Natur und Kultur viel lernen können.

Die Lehrpersonen organisieren im Zykluskonvent oder im Klassenkonvent Monatswanderungen und Exkursionen in der näheren Umgebung. Dies kann einen ganzen oder halben Tag dauern. Da dieser Anlass während der Schulzeit stattfindet, können die Erziehungsberechtigten auch kurzfristig informiert werden. Die Termine müssen im Voraus im Jahresplan eingetragen werden.

Exkursionen stehen im Zusammenhang mit Unterrichtsthemen: Waldtage / Museumsaktionen / Atelierbesuche / Betriebsbesichtigungen etc. Die Anlässe haben einen methodisch didaktischen Hintergrund. Der Bildungsauftrag steht klar im Vordergrund. Exkursionen können auch ausserhalb der näheren Umgebung stattfinden.

11.4 Abschlussreisen bei Abgabe einer Klasse

Bei Klassenübergang und Übertritt zur Sekundarschule können Abschlussreisen stattfinden. Bei diesen Reisen kann der Unterhaltungswert im Vordergrund stehen. Die Klassenlehrperson organisiert die Abschlussreise zusammen mit den Fachlehrpersonen und Förderlehrpersonen.

Der Termin für die Abschlussreise wird im Jahresplan eingetragen. Die Schulleitung erhält eine Woche vor der Durchführung die Planungsunterlagen und die Erziehungsberechtigten sollten zeitnah im Voraus informiert werden.

Die Klasse kann Kuchenverkauf tätigen, um ihre Abschlussreise zu finanzieren.

12 Unsere Schulveranstaltungen

Die Primarschule Niederdorf pflegt verschiedene Anlässe während des Schuljahres. Dies ist Teil unserer Schulkultur. Die gemeinsamen Anlässe ermöglichen den Einblicken in das Schulleben.

12.1 Projektstage

Projektstage werden in eigener Kompetenz der Lehrkräfte organisiert und durchgeführt.

12.2 Spezialanlass in der Klasse

Die Lehrperson kann einen Spezialanlass wie z.B. Theater / Waldwoche / Themenwoche / Projektunterricht etc. organisieren. Diese Form des Unterrichts berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der einzelnen Klasse. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden frühzeitig über die Durchführung informiert.

III Qualitätshandbuch

Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt. Evaluationen und Leistungsmessungen dienen zur Qualitätssicherung und zur Schulentwicklung. Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

Die Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation Baselland dienen als Grundlage für die Qualitätssicherung und für die Schulentwicklung der Primarschule Niederdorf. Wir pflegen bei den Lehr- und Fachpersonen eine breit abgestützte Entwicklungsbereitschaft, eine positive Grundhaltung gegenüber Qualitätsverbesserungen und Anpassungen der Schule und des eigenen Praxisfeldes an neue Anforderungen. Das Verhältnis von Entwicklungsaufwand und Ertrag wird in der Primarschule Niederdorf als sinnvoll beurteilt.

1 Interne Evaluation

Die Primarschule Niederdorf führt selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

Gemeinsame Werte zur Schulqualität sowie zur Qualität des Unterrichts sind partizipativ entwickelt durch die Mitsprache der Lehrpersonen bei den verschiedenen Konventen und im Schulprogramm als pädagogisches Leitbild festgeschrieben. Unsere gemeinsamen Werte werden innerhalb der Schule als Leitwerte akzeptiert. Lehrpersonen und Schulleitung reflektieren regelmässig über das festgelegte Leitbild.

Unsere interne Evaluation bezieht sich auf klar definierte Gegenstände und eindeutige Fragestellungen. Aufgrund der datenbasierten Beantwortung der Fragestellung in Bezug auf einen definierten Gegenstand, erlaubt sie eine Bewertung. Die interne Evaluation umfasst zum Beispiel folgende Punkte:

- die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung: Reflexion, Mitsprache, Mitgestaltung, Anpassung des Schulprogramms.
- den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer: Unterrichtsbesuche und Hospitationen, kollegiales Feedbackverfahren, MAG.
- die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Schüler und Schülerinnen: Leistungsmessung und Mindsteps
- die Arbeit der Schulleitung: Feedbackverfahren, Schulrat MAG
- die Selbstevaluation der Lernenden: Selbsteinschätzung und Reflexion über die eigene Leistung, über das Sozial- und Lernverhalten.
- die Selbstevaluation der Lehrerinnen und Lehrer: Selbsteinschätzung und Reflexion über den eigenen Unterricht
- die Selbstevaluation von Schulleitung und Schulsekretariat: Selbsteinschätzung und Reflexion über die eigene Schulführung, über das Personalmanagement sowie über die Schuladministration.

- die Selbstevaluation der Schule als Organisation: Selbsteinschätzung und Reflexion über die Schule als Ganzes, deren Leitbild und Kultur. Stärken und Schwächen erkennen und Defiziten verbessern.

Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen und die Schulleitung sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen Evaluation im Zusammenhang mit dem Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation Baselland.

Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nicht unterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die übernehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

2 Externe Evaluation-Audits

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der externen Evaluation der öffentlichen Schulen und der Privatschulen, welche der Aufsicht des Kantons unterstellt sind oder im Auftrag der Trägerschaft Schüler und Schülerinnen aufnehmen. Sie zieht aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Evaluationsaufträge an Dritte erteilen.

Die externe Evaluation vermittelt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Steuerungswissen. Den Schulen gibt sie Aufschluss darüber:

- a. wie ihre Arbeit in pädagogisch-fachlicher, personeller, organisatorischer und anderer Hinsicht beurteilt wird;
- b. wo im Vergleich zu anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons ihre Stärken und Schwächen liegen;
- c. durch welche Massnahmen die Qualität ihrer Arbeit gezielt verbessert werden kann;
- d. ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden.

Die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen wird für das kantonale Bildungswesen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet, für die einzelne Schule durch deren Schulrat. Der Bericht über die externe Evaluation richtet sich an den Schulrat und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

3 Qualitatives Monitoring

Qualitatives Monitoring umfasst ein regelmässiges Erfassen und Vergleichen qualitativer Daten zu gleichbleibenden Gegenständen und Fragestellungen (z. B. welche Unterrichtsinterventionen werden in welcher Intensität an einer Schule eingesetzt).

4 Schulentwicklung

Die Schulentwicklung wird laufend mit den Instrumenten der internen Evaluation überprüft. Die Ergebnisse der internen Evaluation werden bei der Festlegung von Massnahmen zur

Schulentwicklung einbezogen. Hierzu werden die Ergebnisse der externen Evaluation sowie des Entwicklungsgespräches für weitere Massnahmen der Schulentwicklung einbezogen.

Zur Mehrjahresplanung gehören folgende Bereiche: Organisation, Personal, Schulentwicklung, Infrastruktur und Qualitätssicherung.

Die Mehrjahresplanung wird unter folgendem Leitfaden entwickelt und angepasst:

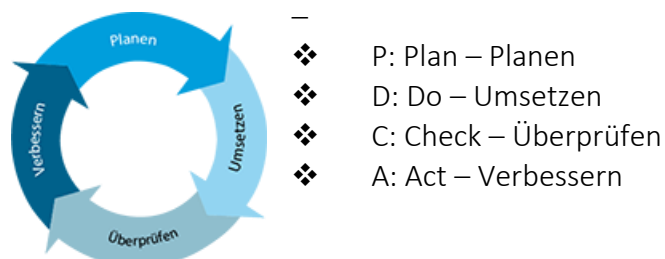


Abbildung 6: Phasen der Mehrjahresplanung

Zusätzlich finden mindestens vier Mal pro Schuljahr Schulentwicklungssitzungen mit der gesamten Lehrerschaft statt. Während der Schulentwicklungssitzung werden verschiedene Themen besprochen und bearbeitet, die zur Verbesserung und Optimierung der Schulqualität als Ganzes dienen.

5 Mitsprache und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

Die Schüler und Schülerinnen werden im Rahmen des Unterrichts zu Themen, welche die Schule betreffen, befragt. Die Themen werden vom Konvent festgelegt. Die Art der Befragung liegt im Ermessen der Lehrperson. Die Befragung wird stufengerecht durchgeführt.

Die Ergebnisse werden stufenintern besprochen und ausgewertet. Anschliessend werden die Ergebnisse dem Lehrerkonvent präsentiert und es wird darüber diskutiert. Der Lehrerkonvent befasst sich mit den positiven und negativen Ergebnissen und entwickelt zusammen mit der Schulleitung und dem Schulrat entsprechende Massnahmen, die zur Schulentwicklung dienen sollen.

5.1 Einbezug bei der internen Evaluation

Es wird darauf geachtet, dass sie in einem Zusammenhang mit der Leitsatzarbeit steht. Als Befragungsinstrumente können verwendet werden:

- KG: Rollenspiel, Einzelgespräch, Kleingruppengespräch
- UST: Klassengespräch, Interview, Fragebogen
- MST: Fragebogen, Klassengespräch, Einzelgespräch

Den Eltern wird der Zeitpunkt der Kinderbefragung bekannt gegeben. Beim Umgang mit den Daten gelten die Grundsätze des Datenschutzes.

6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist eine absolute Notwendigkeit. Sie ist fester Bestandteil der Arbeit der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dient zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Die Lehrperson selbst bestimmt die Form der Zusammenarbeit.

6.1 Mögliche Formen der Zusammenarbeit:

Eltern können auf verschiedenste Weise bei der Schulentwicklung und Qualitätssicherung der Primarschule Niederdorf mitwirken sowie mit Lehrpersonen, als auch mit der Schulleitung zusammenarbeiten. Auf der individuellen Ebene werden folgende Formen der Zusammenarbeit bei uns gepflegt:

- regelmässige Gespräche (mindestens ein jährliches Gespräch)
- individuelle Gespräche nach Voranmeldung (Türrahmengespräche sind zu vermeiden)
- informelle Hausbesuche
- telefonischer Informationsaustausch zwischen Eltern und Lehrperson
- Gespräche mit Fachpersonen (z.B. Logopädin, SPD, Lega, KJPD, Kinderpsychiater, etc.)
- Schriftlicher Informationsaustausch: Elternbriefe, Infos, Elternheft, Aufgabenbüchlein, etc. und Elterninformationen an Lehrperson

Auf der Klassen- / Stufen- Ebene werden folgende Formen der Zusammenarbeit bei uns gepflegt:

- Elternabend
- Individuelle Schulbesuche
- Informationsveranstaltungen: z.B. Übertritt (KG- Primar, Primar- Oberstufe), Polizist, usw.
- Klassenfeste („Klassenz’morge“, Theater, etc.)
- freiwillige Mitwirkung von Eltern (Beruf und Hobby, Kultur)
- Elternfeedback einholen
- Unterrichtsbesuche durch Eltern

Auf der Schul- Ebene werden folgende Formen der Zusammenarbeit bei uns gepflegt:

- Informationsveranstaltungen: z.B. Gewaltprävention
- Adventsingen, Räbeliechtli- und Fasnachtsumzug
- Schulschlussfeier
- Schulnachrichten
- Elternmitwirkung bei Projekten
- Elternfeedback einholen, evaluieren, evt. Anpassungen vornehmen
- Kontakte der Fachlehrpersonen: Förderunterricht, Werken Textil, Musikgrundkurs
- Jugendmusikschule

Je nach Situation erhalten die betreffenden Eltern oder die Eltern der ganzen Klasse oder Stufe eine Rückmeldung. Der Persönlichkeits- und Datenschutz muss gewährleistet sein.

6.2 Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten

Uns ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen wichtig. Dafür braucht es gegenseitigen Respekt, Unterstützung und Vertrauen. Diese Voraussetzungen fördern das Wohlbefinden des Kindes und dessen Lernerfolge. Beide Seiten machen ihre erzieherischen Absichten, ihre Ziele, ihre Erwartungen und Wünsche transparent.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Für die Erziehung der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder. Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit Kindergarten und Primarschule zusammen und suchen bei Fragen den direkten Kontakt zur Lehrperson. Sie halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule zu befolgen.

Information

Gegenseitiger Informationsaustausch schafft Vertrauen und gibt Sicherheit. Über das Schulgeschehen wird möglichst frühzeitig informiert. Lehrpersonen informieren über Elternabende (Themenabende, Informationsabende, Schulbesuche), vorhersehbare Veränderungen im Schulbetrieb (Absenzen der Lehrperson, PraktikantInnen, Stellvertretungen), besondere Arbeitsformen wie Projekte, erweiterte Lehrformen (ELF), spezielle Unterrichtsthemen, Schulreisen, Exkursionen, Museums- und Theaterbesuche, Spezialwochen, Zahnputzaktion, Verkehrserziehung, Stundenplanänderungen (nach Absprache mit der Schulleitung), Durchführung öffentlicher Sammlungen (Pro Juventute, Schoggitaler), unvorhersehbare Veränderungen im Schulbetrieb (Stellvertretung für die Lehrperson, welche länger als eine Woche krank ist), Stundenplanänderung, Gesamtschulanlässe, Klasseneinteilung, schulärztliche Untersuchungen, Epidemien.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrpersonen frühzeitig über besondere Umstände (Gesundheit, familiäre Situation usw.), welche die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten ihrer Kinder in der Schule beeinträchtigen könnten und über Absenzen der Kinder.

Zusammenarbeit

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen arbeiten zusammen. Beide bemühen sich um Gespräche und Erfahrungsaustausch, um Kontakt bei Leistungs- und Entwicklungsauffälligkeiten, Konflikten usw. und anderem, Offenheit gegenüber Kritik, Anregungen und Anerkennungen.

Vorgehen bei Problemen

Die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten versuchen das Problem zuerst gemeinsam zu lösen. Ist dies nicht möglich, wird eine Drittperson (Schulleitung) als Klärungs- bzw. Gesprächshilfe beigezogen. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, haben die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrpersonen die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen.

Die erste Beschwerdeinstanz ist die Schulleitung. Als zweite Instanz gilt der Schulrat.

6.3 Einbezug der Erziehungsberechtigten bei der internen Evaluation

Als Befragungsinstrumente können qualitative Methoden (wie Fragebogen mit offenen Fragen, Einzelinterview, Gruppeninterview und Expertenhearing) und quantitative Methoden (Fragebogen mit strukturierten Antworten) verwendet werden. Es wird darauf geachtet, dass die Elternbefragung in einem Zusammenhang mit der Leitsatzarbeit steht.

Beim Umgang mit den Daten gelten die Grundsätze des Datenschutzes. Die Umfrage ist für die Eltern freiwillig.

Die Ergebnisse werden ausgewertet. Es wird einen Schlussbericht verfasst. Die Schlussfolgerungen des Schlussberichts werden den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

7 Berichterstattung

Berichterstattung ist ein zentrales Mittel für Rechenschaft. Schulintern findet Berichterstattung von den Schülern und Schülerinnen gegenüber den Lehrpersonen in Form von Produkten im Unterricht statt, von den Lehrpersonen gegenüber der Schulleitung, der Schulleitung gegenüber dem Schulrat und vom Schulrat gegenüber der interessierten Öffentlichkeit. Darüber hinaus erstattet die Schule Bericht gegenüber der BKSD und die BKSD gegenüber der Gesamtregierung und der Politik bzw. der interessierten Öffentlichkeit.

8 Leistungsmessung

Die Leistungsmessung nutzt Instrumente für die Standortbestimmung und für kompetenzorientiertes Fördern und Lernen in der Volksschule Basel-Landschaft, Bsp. Checks «Check P3 (Anfang 3. Primarklasse) & Check P5 (Ende 5. Primarklasse)» und Mindsteps «Aufgabensammlung zur Unterstützung des kompetenzorientierten Lernens». Den Schulleitungen und der Bildungsdirektion gibt sie Hinweise bezüglich des Leistungsstands im vierkantonalen Vergleich. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.

Die Nutzung von Leistungsmessungen und deren Ergebnisse (Checks), sowie die Aufgabensammlung Mindsteps werden in die Unterrichtsentwicklung integriert. Sie dienen in erster Linie der individuellen Förderung des Schulkindes, um eine faire Beurteilung zu ermöglichen sowie als Orientierungshilfe für die Lehrpersonen.

9 Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Primarschule Niederdorf legt grossen Wert auf qualifizierte und engagierte Lehrpersonen. Die Schulleitung hat das Ziel, die Lehrpersonen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Potenziale zu fördern. Deswegen werden die Lehrpersonen aufgefordert sich regelmässig weiterzubilden. Somit können Lehrpersonen durch individuelle und schulinterne Fortbildungen ihre Fachkompetenz regelmässig erweitern.

9.1 Schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE)

Die Schule organisiert schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE). Diese dienen der gemeinsamen Entwicklung und Vertiefung der pädagogischen Arbeit der Lehrpersonen. Der Lehrerkonvent legt gemeinsam mit der Schulleitung fest, an welchen Themen gearbeitet wird. Wichtig ist, dass die Themen im Schulprogramm und in der Schulkultur eingebettet sind. Das Ziel ist ein klarer Transfer zur Schulentwicklung und zum Unterricht. Die Themen der schulinternen Weiterbildungen werden in der Mehrjahresplanung festgelegt. SCHIWEs finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.

9.2 Externe Weiterbildungen

Sie dienen der individuellen, fachlichen Weiterentwicklung, gemäss persönlichen Interessen der Lehrpersonen. Auf der Webseite <https://kurse.wb-sbl.ch/> finden die Lehrpersonen ein umfangreiches Angebot an Weiterbildungen, die diverse Aspekte des Lehrerberufs abdecken.

Die Schule bietet auch flexible Teilzeitbeschäftigung für Lehrpersonen, die eine berufsbegleitende Fortbildung oder eine Nachqualifikation absolvieren. Beispiele dafür sind: Master of Arts in Special Education, CAS- Schulleitung, CAS-Förderdiagnostik, CAS-Textiles und Technisches Gestalten, usw. Diese Fortbildungen können von der Gemeinde und dem Kanton subventioniert werden. Für solche Fortbildungen wird zwischen der Schulleitung und der betroffenen Lehrperson eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in welcher festgehalten wird, welche Kosten, bei frühzeitigem Austritt der Lehrperson, der Gemeinde zurückerstattet werden müssen.

10 Umgang mit internen Defiziten

Der Umgang mit Qualitäts-Defiziten orientiert sich am Leitbild, an der Strategie und an den gesetzlichen Vorgaben. Dieses Thema wird von der Schulleitung und von den Lehrpersonen als wichtiger Teil des Qualitätsmanagements verstanden. Das rechtzeitige Erkennen und das wirksame Beseitigen von Qualitätsdefiziten sind durch geeignete Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sowie der Schulentwicklung sichergestellt. Der Umgang mit Defiziten erfolgt transparent.

Die Primarschule Niederdorf pflegt die Diskussion und das Besprechen von Defiziten, mit Fokus auf die Parameter, die auch von der Anstellungsbehörde und der Schule beeinflussbar sind. Über Defizite zu reden ist Teil unserer Reflexionskultur.

Bei festgestellten Defiziten pflegt die Primarschule Niederdorf folgende Vorgehensweisen:

- Teamsitzung zusammen mit der Schulleitung
- Runder Tisch um Situationen / Probleme zu besprechen
- Externe Beratung und Coaching
- Ausarbeiten von Massnahmen
- Besuch einer spezifischen Weiterbildung (zum Beispiel im Bereich Sozialkompetenz)
- Kollegiales Feedback
- Reflektion zur eigenen Praxis (eigenem Unterricht)

Gesetzliche Grundlagen des Schauprogramms

Die Grundlage unserer Schule wird einerseits durch die kantonalen gesetzlichen Vorgaben, sowie die entsprechenden Stufenlehrpläne von Kindergarten und Primarschule und andererseits durch die kantonalen Handbücher, Konzepte und Richtlinien gebildet.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG 151.3)

Bildungsgesetz (SGS 640)

Handbuch für Schulräte und Schulleitungen. Online unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch>

Handbuch Sicherheit an Schulen im Kanton Basel-Landschaft. Das Handbuch wird nicht öffentlich aufgeschaltet aus Sicherheitsgründen. Es kann beim Amt für Volksschulen, Abteilung Betrieb und Weiterbildung, eingefordert werden.

Handreichung Gelebte Religion und Schulalltag. Online unter https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/regelprozesse-steuerung/paedagogische-organisation-tagesstrukturen/copy_of_template

Konzept Integrative Schulungsform (ISF) Baselland: Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz.

Konzept Nachteilsausgleich (NA) für Schülerinnen und Schüler der Regelschule nach VO-Laufbahn § 18.

Lehrplan 21 Kanton Basel-Landschaft

Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland

Leitfaden MAG uP Mitarbeitendengespräch unterrichtendes Personal Basel-Landschaft

Merksblatt zur Sexualpädagogik an den Schulen BL

Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation Baselland

Orientierungsraster Schulführung BL. Online unter <https://www.q2e.ch/wp-content/uploads/sites/162/2020/05/fhnw-bl-bro-or-schulfuehrung-aug-17-v01.pdf>

Personalgesetz (SGS 150.1; PersG, § 15 Absatz 1, §§ 16 - 26)

Personalverordnung (SGS 150.11; PersV §§ 9 ff, §§ 16 - 20)

Ressourcierungsmodell für die Schulleitung Primarschule Baselland von 12.12.2019

Richtlinie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 17. Dezember 2020 betreffend Mitarbeitendengespräch des unterrichtenden Personals

Richtlinie des Personalamtes vom 1. Juli 2019 betreffend Zweck und Durchführung von Zweitgesprächen zu Mitarbeitendengesprächen (MAG)

Richtlinien des Personalamtes zur Lohnbestimmung

Richtlinien des Personalamtes zur Lohnentwicklung

Stundentafel Kindergarten und Primarschule

Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11)

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate (SGS 647.12)

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.40)

Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (SGS 153.12)

Verordnung über die Schulbibliotheken (SGS 645.71)

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarschule (SGS 645.30)

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung SGS 640.21)

Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (SGS 175; VwVG BL §§ 1 ff)

Weitere Grundlagen

Check-Dein-Wissen- Schule und Unterricht entwickeln. Online unter <https://www.check-dein-wissen.ch/>

Helga Boehrer, Deutsch mit Spass und Spiel, Klett-Verlag, 1.Auflage 2008, S.18-19

Infos für Rechtliches und sicheren Umgang im Internet: Jugend und Medien. Online unter <https://www.jugendundmedien.ch/angebote-beratung>

Leitfaden für Lehrpersonen im Umgang mit Social Media. Online unter https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Publicationen/2013_06_30_Leitfaden_Social_Media.pdf

Mindsteps- Aufgabensammlung zur Unterstützung des kompetenzorientierten Lernens. Online unter <https://www.mindsteps.ch/>

Pro Juventute- «Medienkompetenz». Online unter: <https://www.projuventute.ch/de/eltern/lehrpersonen-fachpersonen> , 11.05.2020

Selbstevaluation für Medien und Informatik (SE:MI)

Berufsleitbild und Standesregeln. Online unter: [LCH_Berufsleitbild_Standesregeln_2008.pdf](#)

KITS-Pass für Lehrplan 21. Online unter: [KITS-Pass - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](#)

Abkürzungen

AVS	Amt für Volksschulen
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DaZ-LP	Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache
EI	Einzelintegration
FaZ	Förderunterricht Französisch
FEBL	Fachstelle für Erwachsenenbildung BL
FLP	Fachlehrperson
FLS	First Level Support
FÖLP	Förderlehrperson (allgemein)
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IK	Integrationsklasse
InSo	Integrative Sonderschulung
ISF	Integrative Schulungsform
ISF-LP	Lehrperson für Integrative Schulung
KG	Kindergarten
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KLP	Klassenlehrperson
RK	Regelklasse
SGS	Schweizerische Gesetzessammlung
SHP	Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin
SHP im KG	Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin im Kindergarten
SL	Schulleitung
SLS	Second Level Support

SPD	Schulpsychologischer Dienst
SuS	Schülerinnen und Schüler
TLS	Third Level Support